Breslauer Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspr. in Breslau 5 Mark, Wochen-Abonnem. 50 Pf., außerhalb pro Quartal incl. Porto 6 Mark 50 Pf. — Insertionsgebühr für den Raum einer sechstheiligen Petit-Zeile 20 Pf., Reclame 50 Pf.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 538. Mittag-Ausgabe. Sechsundfünfzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. **Donnerstag, den 18. November 1875.**

Deutschland.

O. C. Reichstags-Verhandlungen.

10. Sitzung vom 17. November.

12 Uhr. Am Tische des Bundesrathes Delbrück, Geh. Rath Herzog u. A.

Zunächst wird der Gesetzentwurf wegen Abänderung des Gesetzes vom 10. Juni 1872, betreffend die Entschädigung der Inhaber verkäuflicher Stellen im Justizdienste in Elsaß-Lothringen, in dritter Berathung unverändert angenommen. Dagegen knüpft sich eine längere Debatte an den Gesetz-Entwurf, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, wie er aus der zweiten Berathung hervorgegangen ist. Man wolle sich erinnern, daß in derselben die Vorlage der Regierungen vornehmlich dahin abgeändert wurde, daß die facultative Desinfection der Rampen und der Ein- und Ausladestellen in Zukunft eine obligatorische sein und die Reinigung der Wagen und Geräthschaften an Orten, an welchen mehrere Eisenbahnen münden, soweit es die örtlichen Verhältnisse gestatten, centralisirt werden soll (§ 1). Ferner sollen die näheren Bestimmungen über das anzuordnende Verfahren auf Grund der von dem Bundesrath aufzustellenden Normen von den Landesregierungen nur in Bezug auf aus dem Auslande kommende Eisenbahnwagen getroffen werden (§ 3). Heute liegen nun zur dritten Berathung verschiedene neue Anträge vor. Abg. Dr. Zinn will, daß die Centralisation der Reinigung der Wagen und Geräthschaften an den oben bezeichneten Orten angeordnet werden kann und nimmt auch die See-, Fluß-Fahrzeuge und Fähren in das Gesetz auf.

Abg. Thilo: Das ganze Gesetz zu verwerfen, wenn die Bestimmung wegen der Desinfection der Rampen und Aus- und Einladestellen nicht mit aufgenommen wird, hieße doch das Kind mit dem Bade ausschütten. Abg. Dr. Zinn erklärte ja soeben selbst, daß die Desinfection des Erdreichs völlig nutzlos sei, und doch will er die Ein- und Ausladestellen, die gegenwärtig überall aus Erdreich bestehen, desinficirt wissen. Sollen aber sämmtliche Ein- und Ausladestellen auf den vielen tausenden Eisenbahnstationen wirklich asphaltirt werden, so hieße das den Viehtransport im Reiche mit einer Steuer belegen, die den localen und kleineren Eisenbahnverkehr geradezu aufhöbe. Ich glaube, mein Vermittelungsvorschlag trifft hier allein das Richtige.

Abg. Dr. Zinn: Die Frage, wie denn eigentlich desinficirt werden soll, ist sehr gerechtfertigt. Die wissenschaftlichen Versuche haben zu einem positiven Resultat über den Nutzen der Desinfection durch chemische Mittel u. s. w. nicht geführt, sondern es unsicher und zweifelhaft gelassen, ob eine solche Maßregel nützt oder nicht. Der einzige unbedingte Nutzen, der positiv und zweifellos nachgewiesen ist, ist der der Reinigung; und sie allein muß auch hier die Hauptsache bleiben. In Bezug auf meinen Antrag zum letzten Absatz des § 1 möchte ich mir eine Auskunft darüber erbitten, ob die Einzelregierungen befugt sind, die Ausführung der Bestimmung im letzten Absatz des § 1 von den Eisenbahnverwaltungen zu verlangen. Wird diese Frage bejaht, so würde ich auf meinen heutigen Antrag zu diesem Punkt verzichten können.

Präsident Delbrück erklärt, daß die Vorlage nach den Beschlüssen der zweiten Berathung für die verbündeten Regierungen unannehmbar geworden ist. Ihre Bedenken beziehen sich auf die Abänderungen der §§ 1 und 3 (s. o.) Die für den Bundesrath in § 3 in Anspruch genommene Befugniß, von den in § 1 vorgeschriebenen Verpflichtungen eine Ausnahme eintreten zu lassen, wird in einer Weise beschränkt, durch welche sie event. aufgehoben wird. Man scheint sich die Consequenzen der Abänderungen für den Verkehr nicht vollständig klar gemacht zu haben. Man wollte den Eisenbahnen Verpflichtungen auferlegen, welche, wenn nur die sanitätspolizeilichen Rücksichten ins Auge zu fassen wären, gewiß eine größere Beruhigung gewähren würden, als die bisher geltenden Vorschriften. Aber man hat sich nicht klar gemacht, welche Consequenzen aus der unbeanstandet gebliebenen Bestimmung herzuleiten sein dürften, daß die Eisenbahnen befugt sind, innerhalb der vom Bundesrath festzusetzenden Normen Gebühren für die ihnen durch das Gesetz aufzuerlegenden Leistungen zu erheben. Der Bundesrath wird bei Feststellung dieser Gebühren unzweifelhaft davon ausgehen, daß es durchaus recht und billig sei, daß den Eisenbahnverwaltungen die durch das Gesetz ihnen auferlegten Aufwendungen voll ersetzt werden. Wenn auch — und mit einem gewissen Recht — hervorgehoben worden ist, daß die Beförderung von Vieh auf der Eisenbahnen ganz wesentlich zur Verbeitung der Viehkrankheiten beiträgt, so ist doch zu berücksichtigen, daß die Eisenbahnen verpflichtet sind, jedes Thier zu befördern. Sind sie aber dazu verpflichtet, und sollen sie andererseits verpflichtet werden, Einrichtungen für die Desinfection zu treffen, so folgt daraus mit Recht und Billigkeit, daß sie entschädigt werden müssen.

Ihre Lasten würden in hohem Grade wachsen, wenn die Desinfection der Rampen und der Ein- und Ausladeplätze unbedingt obligatorisch gemacht würde. Die Eisenbahnstationen haben je nach Art und Umfang ihres Verkehrs asphaltirte, gepflasterte oder auch nur mit Kies befahrene Rampen. Bisher hat man sich bei der Desinfection von solchen Rampen dadurch geholfen, daß man sie mit Holzbahnen belegte; sowie die Desinfection obligatorisch wird, kann von solchen Nothbehelfen keine Rede mehr sein, es müssen Rampen angelegt werden, welche mit Erfolg desinficirt werden können. Nach einer oberflächlichen Berechnung ist anzunehmen, daß der Umbau zur Einrichtung solcher Viehrampen durchschnittlich 250 Thlr. zu stehen kommen würde, an vielen Orten mehr, dies erfordert für die 4067 deutschen Eisenbahnstationen ein Capital von 3 Millionen Mark und, wenn man zur Verzinsung und Amortisation desselben nur 6 Procent rechnet, jährlich 180,000 Mark. Dazu treten die Kosten für die Desinfection selbst, die auf 1 Mark für einen gewöhnlichen Wagen, 2 Mark für einen Etagewagen und auf 1 Mark für die Wagenmiethe berechnet sind, welche bei der Entleihung von Wagen anderer Eisenbahnen durch die in Folge der Desinfection bedingte längere Leihfrist zu zahlen ist. Auf dem Berliner Viehhof sind die Kosten erheblich höher: sie betragen durchschnittlich 2 Mark 25 Pf., Kosten der Desinfection 1,7 Mark, für Wagenmiethe 1 Mark. Diese Kosten mögen sich bei großen sogenannten Viehzügen verhältnißmäßig verringeru, besonders auf größere Entfernungen, weil das Moment der Entfernung bei diesen Gebühren ganz wegfällt; der Transport auf kleinere Entfernungen aber würde in sehr empfindlicher Weise vertheuert werden. In Oldenburg z. B. giebt es eine ganze Anzahl Stationen, die eigentlich gerade so sehr für den Viehverkehr, wie für den Menschenverkehr bestimmt sind, es steigt ein Stück Vieh ein und hinterdrein ein paar Menschen; und in einzelnen Theilen Süddeutschlands, besonders im baierischen Gebirge, spielen die Kälber dieselbe Rolle, wie die Ochsen in Oldenburg.

Dieser ganze locale Viehverkehr auf der Eisenbahn würde durch die Annahme der in der zweiten Lesung beschlossenen Bestimmungen so vertheuert, daß er bald ganz aufhören und das Vieh auf den Landstraßen transportirt würde, wobei die Ansteckungsgefahr eine größere sein würde. Deshalb bitte ich Sie, die Anträge des Abg. Thilo anzunehmen. Die Annahme der Anträge des Abg. Zinn würde das Gesetz für die verbündeten Regierungen unannehmbar machen. Es heißt in dem jetzt vorliegenden Antrag: „Für Orte, an welchen mehrere durch Schienenstränge miteinander verbundene Eisenbahnen münden, kann angeordnet werden, daß die Desinfection an einer Stelle zu centralisiren ist.“ Die Frage ist: wer kann es anordnen? Soll z. B. in Leipzig, wo 6—7 verschiedene Eisenbahnen mit verschiedenen Bahnhöfen münden, der königlich sächsischen Regierung die Befugniß ertheilt werden, anzuordnen, daß an einer bestimmten Stelle ein Centralviehhof für sämmtliche Eisenbahnen angelegt wird? Eine solche Bestimmung schneidet in bestehende Rechte so tief ein, daß ich Sie dringend bitte, sie abzulehnen. Wollen Sie dem Gedanken dieses Passus Ausdruck geben, so nehmen Sie ihn wenigstens in der Fassung der zweiten Lesung an; die verbündeten Regierungen werden sich dann, wenn auch mit schwerem Herzen zu seiner Annahme entschließen, wie er jetzt vorliegt, ist er unannehmbar. Ueber den neu vorgeschlagenen § 2a in den Anträgen des Abg. Zinn, betreffend die Desinfection der See- und Fluß-Fahrzeuge hat der Bundesrath sich schlüssig zu machen nicht Gelegenheit gehabt.

Abg. Dr. Zinn: Wir wollen mit unseren Anträgen nur die elementarsten Anforderungen eines solchen Gesetzes klar und bestimmt, diese aber auch zugleich als obligatorische und unbedingte feststellen. Dieser Weg allein kann den Erfolg des Gesetzes sichern. Die Verpflichtung der Regierungsvorlage, die Wagen zu desinficiren, muthet ja den Eisenbahnverwaltungen weit mehr zu, als unser Antrag, die Rampen und die Ein- und Ausladestellen zu desinficiren; denn die letzteren sind größer oder kleiner je nach dem Transport und Verkehr, der Wagen aber bleibt gleich groß, wenn auch nur ein Stück Vieh darin ist. Es ist ganz richtig, daß die Annahme unseres Antrages mit Nothwendigkeit dahin führt, die Ein- und Ausladestellen zu asphaltiren und für Feuchtigkeit undurchdringlich zu machen; aber dies ist ja auch das einzige Mittel, um überhaupt der Verbreitung einer Seuche wirksam entgegenzutreten; denn die Wissenschaft hat längst dargethan, daß das Desinficiren des Erdreichs gar nichts nützt. Wollen Sie dies allein wirksame Mittel um deshalb nicht annehmen, weil die Kosten zu groß sind, ja dann ziehen Sie auch die logische Consequenz und verwerfen Sie das ganze Gesetz; denn dann hat es in der That keinen Sinn mehr. Unter den Sachverständigen, die ich hierüber consultirt habe, und es sind die bedeutendsten wissenschaftlichen Namen darunter, habe ich auch nicht einen einzigen gefunden, der nicht mit mir als unerläßlich und als das einzig und allein Wirksame verlangt, daß die Rampen und die Ein- und Ausladestellen in erster Linie desinficirt werden müssen. Einen solchen einstimmigen Ausspruch der Vertreter der Wissenschaft sollte das Haus doch nicht pure unbeachtet lassen. Ich kann also nur dringend bitten, diese wichtigste Bestimmung der zweiten Lesung definitiv beizubehalten.

Abg. Richter (Meißen): Auch ich bin dafür, daß wir im Princip die Beschlüsse der zweiten Lesung nicht fallen lassen sollten. Zu den Ausnahmebestimmungen in § 2 würde ich nur meine Zustimmung geben können, wenn der Vertreter der Bundesregierung erklärt, daß unter dem Ausdruck „Theile des Bundesgebietes“, für welche diese Ausnahmen einzutreten haben, mindestens Distrikte von dem Umfange eines Regierungsbezirks oder einer Provinz zu verstehen seien.

Abg. Freiherr Nordeck zu Rabenau: Ich meine, es ist verständiger, lieber eine Abschlagszahlung anzunehmen, als gar nichts zu bekommen und das ganze Gesetz zu Falle zu bringen. Ich kann mich deshalb mit dem Amendement Thilo zu § 1 und 2 nur einverstanden erklären, um so mehr, als darin auch der kleine und Local-Verkehr eine angemessene Berücksichtigung findet. Ich bedauere, daß in der ganzen Discussion bisher gar nicht die Rede davon war, auf welche Weise denn eigentlich desinficirt werden soll. Es wäre doch sehr wünschenswerth, hierüber von Seiten des Bundesrathes eine Mittheilung zu erhalten.

Damit schließt die allgemeine Discussion und die über § 1 beginnt.

Abg. Thilo beantragt, denselben in der Fassung der Vorlage wieder herzustellen, also zur facultativen Desinfection der Rampen und Ein- und Ausladestellen zurückzukehren, während Abg. Dr. Zinn die obligatorische Reinigung in noch schärferer Form, als sie neulich beschlossen war, verlangt; dagegen schlägt er für die Schlußbestimmung eine weniger drückende Form vor: „Für Orte, an welchen mehrere durch Schienenstränge mit einander verbundene Eisenbahnen münden, kann angeordnet werden, daß die Desinfection der Wagen und Geräthschaften an einer Stelle zu centralisiren und auszuführen ist.“

Abg. Thilo beantragt den § 1 der Vorlage wieder herzustellen, d. h. der facultativen Reinigung der Rampen und Ein- und Ausladestellen an Stelle der obligatorischen den Vorzug zu geben und von der Centralisation des Reinigungsverfahrens an Orten, an welchen mehrere Bahnen münden, abzusehen. Dagegen will Herr Thilo folgenden § 2 einschalten:

„Der Bundesrath ist ermächtigt, Ausnahmen von der durch die §§ 1 und 2 festgesetzten Verpflichtung für den Verkehr mit dem Auslande insoweit zuzulassen, als die ordnungsmäßige Desinfection der zur Viehbeförderung benutzten, im Auslande entladenen Wagen vor deren Wiedereingang genügend sichergestellt ist.

Auch ist der Bundesrath ermächtigt, Ausnahmen von der gedachten Verpflichtung für den Verkehr im Inlande zuzulassen, jedoch für die Beförderung von Rindvieh, Schafen und Schweinen nur innerhalb solcher Theile des Bundesgebietes, in welchen seit länger als drei Monaten Fälle von Lungenseuche und von Maul- und Klauenseuche nicht vorgekommen sind.“

Endlich beantragen v. Behr und v. Maltzahn-Gültz folgende Resolution: „Den Reichskanzler zu ersuchen, nach Publicirung des vorliegenden Gesetzes erneuerte Anstrengungen zu machen, um die Hindernisse zu beseitigen, welche der Einfuhr des deutschen Fettviehs für den Londoner Markt entgegenstehen.“

Präsident Delbrück: Die Frage, wie desinficirt werden soll, können wir nicht beantworten, weil wir für die Wirksamkeit eines Verfahrens, das wir in das Gesetz hineinschreiben, nicht unbedingt garantiren können. Auch ist mir nicht bekannt, wie sich in den verschiedenen Bundesstaaten die bezüglichen Gesetzesbestimmungen zu dieser Frage verhalten; die Fixirung dieser Befugniß hängt ja eben von der Gesetzgebung ab. Ich erinnere aber daran, daß die Bundesregierungen, soweit es sich um Privateisenbahnen handelt, doch nicht aller Mittel baar sind, um Zwecke, die im öffentlichen Interesse nothwendig sind, auch im Wege der Verständigung mit den Eisenbahngesellschaften zu erreichen, ohne daß sie befugt wären, eine Anordnung zu treffen, welche im Wege der Execution zu erfüllen wäre.

Abg. Dr. Zinn: Hiernach kann ich nur dringend bitten, unsere Beschlüsse in zweiter Lesung zum letzten Absatz des § 1 mit einem Amendement anzunehmen. Daß die Aufnahme einer Bestimmung in ein Gesetz völlig nutzlos ist, wenn wir keine Garantie für ihre Durchführung haben, diese vielmehr dem guten Willen der Eisenbahngesellschaften überlassen bleiben soll, ist von selbst klar.

Der Antrag Thilo auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage zu § 1 wird hierauf angenommen und sind damit die Gegenanträge des Abg. Dr. Zinn erledigt.

Hinter § 2, der unverändert angenommen wird, beantragt Abg. Thilo folgenden neuen Paragraphen einzuschalten:

„Der Bundesrath ist ermächtigt, Ausnahmen von der durch die §§ 1 und 2 festgesetzten Verpflichtung für den Verkehr mit dem Auslande insoweit zuzulassen, als die ordnungsmäßige Desinfection der zur Viehbeförderung benutzten, im Auslande entladenen Wagen vor deren Wiedereingang genügend sichergestellt ist. Auch ist der Bundesrath ermächtigt, Ausnahmen von der gedachten Verpflichtung für den Verkehr im Inlande zuzulassen, jedoch für die Beförderung von Rindvieh, Schafen und Schweinen nur innerhalb solcher Theile des Bundesgebietes, in welchen seit länger als drei Monaten Fälle von Lungenseuche und von Maul- und Klauenseuche nicht vorgekommen sind.“

Auf die wiederholte Anfrage des Abg. Richter (Meißen) in Betreff des Ausdrucks „Theile des Bundesgebiets“ bemerkt

Präsident Delbrück: Theile des Bundesgebietes ist ein Ausdruck, unter dem immer nur sehr große Theile zu verstehen sind, es kann darunter das ganze Königreich Würtemberg oder Baiern subsummirt werden, in keinem Falle sind Districte gemeint, die kleiner als eine Provinz oder ein Regierungsbezirk wären.

Nachdem hierauf der Abg. Zinn seine ferneren vorliegenden Anträge zurückgezogen, wird der von dem Abg. Thilo neu beantragte § 3 und demnächst die übrigen Paragraphen des Gesetzes nach den Beschlüssen der zweiten Lesung vom Hause angenommen.

Von den Abgeordneten von Behr-Schmoldow und Freiherrn von Maltzahn-Gültz ist im Anschluß an das Gesetz folgende Resolution beantragt: Der Reichstag wolle beschließen, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, nach Publicirung des vorliegenden Gesetzes erneute Anstrengungen zu machen, um die Hindernisse zu beseitigen, welche der Einfuhr des deutschen Fettviehes für den Londoner Markt entgegenstehen.

Abg. v. Maltzahn-Gültz: Nach Annahme des obigen Gesetzes liegt nicht der mindeste Grund mehr für die britische Regierung vor, den Import von deutschem Fettvieh derartig zu erschweren, wie das jetzt und zwar mit solchem Erfolg geschieht, daß competente englische Autoritäten die Werthsminderung pro Haupt deutschen Rindviehs für den Londoner Markt auf 40 Reichsmark schätzen. Deutschland hat, wie England, auf der internationalen Rinderpest-Conferenz in Wien es begehrte, seit Jahren allen Import von Wiederkäuern aus Rußland verboten, es hat, gleichfalls englischen Anträgen entsprechend, auch durch strenge Controle bei der Ausfuhr von Fettvieh in den Seeplätzen die Ausschleppung von Seuchen zu verhindern übernommen; der wegen seiner Größe und Küstenausdehnung hauptsächlich interessirte Staat, Preußen, hat ein umfassendes Viehseuchengesetz erlassen, und wenn man das heute zur Berathung stehende Gesetz in Betracht zieht, so ist deutscherseits Alles geschehen, was früher von England an Vorsichtsmaßregeln beansprucht wurde, um den für beide Länder so wichtigen betreffenden Handelsverkehr zu fördern und zu erleichtern. Wenn auch jetzt die bisher schon in dankenswerther Weise Seitens der Reichsregierung angestellten Bemühungen zur Aufhebung der Einfuhrerschwerung keinen Erfolg haben sollten, so würde man in Deutschland kaum noch zweifeln können, daß diejenigen Recht haben, welche in den Anordnungen der britischen Regierung nicht eine Vorsichtsmaßregel gegen Einschleppung von Viehseuchen, sondern eine protectionistische Begünstigung englischer Viehzüchter erblicken.

Abg. Dr. Löwe: Ich bin mit dem Antrage selbst durchaus einverstanden; aber Sie hätten sich die Erreichung des Zweckes, den Sie erstreben, nicht dadurch erschweren sollen, daß Sie die beantragte Desinficirung der Schiffe, die zum Viehtransporte dienen, abgelehnt haben. Dadurch haben Sie England den berechtigten Vorwand in die Hand gegeben, zu sagen: wir können diese Maßregel nicht aufheben, da wir vor Einschleppung der Seuchen nicht hinlänglich geschützt sind. Daß die Aufrechterhaltung dieser Maßregel selbst rein im schutzzöllnerischen Interesse geschieht, ist für mich unzweifelhaft.

Abg. Nordeck zur Rabenau: Die letztere Behauptung möchte ich doch nicht so unbedingt gelten lassen. Ich erinnere nur daran, wie ungeheure Verheerungen die Rinderpest der letzten Jahre gerade in England angerichtet hat, so daß dies Motiv für das Bestehen der Maßregel wohl ausreichend sein dürfte, zumal in England die gesetzliche Verpflichtung zur Desinficirung der Schiffe, welche zum Viehtransport dienen, thatsächlich besteht.

Die Resolution wird hierauf angenommen.

Es folgt die zweite Berathung des von dem Abg. Stenglein vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffend die Umwandlung von Actien in Reichswährung, dessen beide Paragraphen lauten:

§ 1. Die Bestimmung des Art. 207a des Handelsgesetzbuchs Absatz 3 lautend: „Der Nominalbetrag der Actien oder Actienantheile darf während des Bestehens der Gesellschaft weder vermindert noch erhöht werden“ findet keine Anwendung, wenn der Nominalbetrag von Actien, welche nicht auf Thaler Courant oder Reichswährung lautet und nicht in eine mit fünfzig theilbare Summe der Reichswährung umgerechnet werden kann, auf den zunächst entsprechenden, durch fünfzig theilbaren Betrag von Reichsmarken erhöht oder vermindert wird.

§ 2. Eine Umwandlung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes ist nur statthaft, wenn diese Umwandlung vor dem 1. Januar 1878 beschlossen und zum Handelsregister angemeldet worden ist.

Zu § 1 liegt ein Amendement des Abg. Dr. Wolffson vor, den Schluß dahin zu fassen: wenn der Nominalbetrag u. s. w. lautet und nicht in eine mit fünfzig theilbare Summe in Reichsmark umgerechnet werden kann, auf den nächst niedrigeren durch fünfzig theilbaren Betrag in Reichsmark vermindert oder auf den nächst höheren, durch fünfzig theilbaren Betrag in Reichsmark erhöht wird.

Abg. Dr. Wolffson bezeichnet den Antrag selbst als eine lediglich redactionelle Verbesserung des Paragraphen.

Abg. Dr. Siemens: Ich bitte, den Gesetzentwurf abzulehnen, zu welchem weder ein praktisches noch ein theoretisches Bedürfniß vorliegt und der lediglich auf die allerdings sehr schwierige Umrechnung von 200-Gulden-Actien in Reichsmark gestützt ist. Die Commission, welche den Entwurf in der vorigen Session durchberathen hat, hat ebenfalls nur Zweckmäßigkeitsrücksichten dafür geltend machen können, und wenn diesen gegenüber zwei Juristen ersten Ranges, Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts, uns versichern, daß Alles, was die Praxis verlangt, in dem bestehenden Rechte enthalten ist, so liegt kein Grund vor, ein neues Gesetz zu geben, weil vielleicht einige Appellationsgerichte sich nicht belehren lassen wollen. Die theoretischen Consequenzen des Gesetzes wären geradezu bedenklich, denn es erleichtert die Speculation in Actien und fördert damit eine Richtung unseres Verkehrslebens, die ich nicht gefördert wissen möchte. Daß die Reichswährung wirklich die Rechnung der süddeutschen Actien-Gesellschaften erschwert, muß ich bestreiten, denn es ist ihnen ganz gleichgültig, ob sie auf der Debetseite 999,999 Mark oder 1,000,000 Mark stehen haben, denn sie rechnen, was sie verdienen und vertheilen doch in Markwährung aus, und ich kann nur das als richtig zugeben, daß bei Actien, welche an der Börse nicht nach Stück, sondern nach Procenten gehandelt werden, der Commis circa eine Viertel-Minute mehr Zeit brauchen wird, wenn er Zinsen und Dividende von 345 Mark und so und so viel Pfennigen statt von 350 Mark ausrechnen muß. Man sagt, daß das Fortbestehen des gegenwärtigen Zustandes den Handel erschwert.

Auf die Gefahr hin für einen Ketzer am heiligen Menschenverstande gehalten zu werden, halte ich die Entwickelung, welche der Handel in Actien genommen hat, keineswegs für unbedenklich. Er verflüchtigt das Capital immer mehr und mehr in Papierschnitzel, die heute in den und morgen in jenen Händen sind, die man des Courses wegen erwirbt, ohne Partner am Geschäfte sein zu wollen, für welches auch der Director unter diesen Umständen das Gefühl der Verantwortlichkeit verliert. So ist es gekommen, daß auch die ärmsten Klassen, daß Hausknechte und Wittwen ihr Geld in Actien angelegt haben. Ich meine daher, wir hätten alle Veranlassung, in dem Gebiete des Actienrechts eine andere Richtung der Gesetzgebung einzuschlagen, und ich würde es beklagen, wenn durch die Annahme des Antrages Stenglein der heute betretene Weg eine neue Förderung erfahren sollte.

Abg. Sonnemann: Ich muß zunächst dem Bundescommissar, der bei der ersten Berathung gesprochen, bestreiten, daß der Reichstag in der vorigen Session mit seiner Autorität derjenigen des Reichs-Oberhandelsgerichts in dieser Frage entgegen getreten ist. Der Reichstag hat vielmehr die Streitfrage ganz in der Schwebe gelassen und einen Ausweg einzuschlagen versucht. Drei Gebiete sind bei der Umrechnung in Reichswährung interessirt: Hamburg, Bremen und Süddeutschland. Für die ersten beiden Orte hat der gegenwärtige Entwurf gar kein Interesse, denn Mark Banko lassen sich leicht in Reichsmark umrechnen; für das Bedürfniß Süddeutschlands genügt die Vorlage dagegen nicht, denn unsere Actien sind zweierlei Art; entweder sie sind solche, die nach der Stückzahl gehandelt werden — und für diese kommt das Gesetz nicht in Betracht — oder sie lauten wie die französischen 500 Francs-Actien oder die österreichischen 300 Gulden-Actien über einen gleichen Nominalbetrag, und bei diesen hat es wieder keinen Sinn, wenn man z. B. Beträge von 1000 Gulden in solche von 1700 Mark umwandelt — und das will auch Niemand. Was man wünscht, ist, daß es zulässig sein möchte, sie in Beträge von 2000 Mark umzuwandeln. Angesichts der vielen Schwierigkeiten, welche sich sonst noch darbieten, möchte es empfehlenswerth sein, den § 1 unter Annahme folgender motivirten Tagesordnung, die ich mir vorzuschlagen erlaube, abzulehnen:

In Erwägung, daß der Art. 207a Absatz 3 des deutschen Handelsgesetzbuches nur gegen eine fictive Vermehrung oder Verminderung des Nominalbetrages der Actien gerichtet ist, nicht aber eine Verminderung mittelst effectiver Rückzahlung oder eine Vermehrung mittelst effectiven Zuschusses, oder eine Zusammenlegung von Actien unbeschadet der Artikel 219 und 248 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches verbietet, geht der Reichstag über § 1 des Antrages des Abgeordneten Stenglein zur Tagesordnung über.

Abgeordneter Dr. Bamberger: Selten habe ich es erlebt, daß mehr 24pfündige Kanonen aufgefahren worden sind, um einen armen Sperling todt zu schießen, als es der Abgeordnete Siemens gethan, der sogar die socialen Grundlagen der Gesellschaft aufzuwühlen für nöthig gehalten hat, wo es sich lediglich um Accomodation an ein praktisches Bedürfniß handelt, um welche die Betheiligten bitten, und die zu gewähren die Gerechtigkeit erfordert, da wir die Münzumwandlung seiner Zeit nach der Bequemlichkeit der Mehrheit, nämlich Norddeutschlands vorgenommen haben. Ich meine, wir sollten um so weniger Scrupel haben, den Süddeutschen die kleine Gefälligkeit, die sie von uns verlangen, zu erweisen, als die Reichsregierung sie zu gewähren bereit ist, und der vom Abgeordneten Sonnemann vorgeschlagene Ausweg einer authentischen Interpretation des Art. 207a, eingekleidet in die Erwägungsgründe einer motivirten Tagesordnung ungleich bedenklicher ist.

Abg. Dr. Bähr (Kassel): Wenn durch den Antrag nur die reale, nicht auch die fictive Erhöhung der Actien gestattet werden soll, so sagt er nicht mehr, als nach dem Ausspruche des höchsten Gerichtshofs bereits im Gesetz steht und was dadurch nicht geändert wird, daß von einer aus 8 Mitgliedern des Reichstags zusammengesetzten Commission einige anderer Ansicht gewesen sind. Wird der Artikel 207a durch einige Gerichte anders ausgelegt, so folgt daraus, daß man ihn declariren muß, so wie das Gesetz liegt, läßt es aber keinen Zweifel, daß daraus die Zulässigkeit der fictiven Erhöhung gefolgert werden wird. Nun ist zwar der Geldbetrag der Actie an und für sich eine Fiction, denn die Actie ist kein Geld, sondern ein aliquoter Antheil am Actienvermögen, aber das Gesetz verlangt doch, daß die erste Anzahlung immer in Höhe des Nominalbetrages erfolgt. Der Antrag enthält also eine Unwahrheit, und ich kann es nicht billigen, einer solchen die gesetzliche Sanction zu geben.

Damit schließt die Debatte. Der Antragsteller Abg. Stenglein vertritt nochmals seinen Antrag mit Hinweisung auf das in Süddeutschland bestehende Bedürfniß, indem er dem Abg. Sonnemann entgegenhält, daß man auch in Frankfurt a. M. immer eine Abschlagszahlung, die das Gesetz biete, dem Fortbestehen des gegenwärtigen Zustandes vorziehen würde.

Der Antrag Sonnemann auf motivirte Tagesordnung wird abgelehnt und § 1 mit dem Amendement Wolffson genehmigt. § 2 wird ohne Deeatte angenommen.

Hiermit schließt die zweite Lesung.

Letzter Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Berathung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1876.

Geh. Rath Herzog betont in seinem sehr eingehenden einleitenden Vortrage, dessen Details in den Grenzen dieses Berichtes vollständig nicht wiederzugeben sind, daß den bei der vorigen Berathung des Etats im Reichstage geäußerten Wünschen nachgekommen worden sei; vor Allem aber sei es für die Reichsregierung ungemein beruhigend, zum ersten Mal einen Etat der Reichslande vorlegen zu können, der auf Grund der mit dem Landesausschusse gepflogenen Verhandlungen zu Stande gekommen sei; die Regierung habe keinen Anstand genommen, dem Landesausschuß alles Material, welches zur gründlichen Erfassung der gegenwärtigen Lage nützlich erschien, zugänglich zu machen und mit keiner Eröffnung zurückgehalten. Der Landesausschuß habe die ihm gestellte Aufgabe in dem Sinn, wie sie gestellt, ausgeführt. Nachdem die Specialetats durch Commissionen vorberathen, habe eine Begutachtung der Etats in der Plenarsitzung stattgefunden. Wer die Protokolle über die gepflogenen Verhandlungen gelesen, müßte den Worten des Präsidenten des Ausschusses beistimmen, die er am Schluß der Sitzung that: „Wir haben alles nach besten Kräften geprüft; wir haben dem Guten, das wir gefunden, unsere Anerkennung gezollt, wir haben Kritik geübt, wo wir sie begründet glaubten, wir haben mit Gewissenhaftigkeit und Treue nach Maßgabe unserer Thätigkeit das uns anvertraute Mandat erfüllt.“ Diese eingehende Berathung habe den Erfolg gehabt, daß die Regierung den Abänderungsvorschlägen des Ausschusses nicht habe zustimmen können und sei demnach zu erhoffen, daß auch die Berathungen des Reichstages dadurch erheblich verkürzt werden würden. Während Sie, meine Herren, fährt Redner fort, im Vorjahre, nachdem die Abgeordneten für Elsaß-Lothringen es abgelehnt hatten, an den Arbeiten der Etats-Commission Theil zu nehmen, auf die Auskunft angewiesen waren, die die Regierung durch ihre Organe Ihnen geben konnte, welche beim besten Willen nicht erschöpfend sein konnte, treten Sie dieses Jahr an die Berathung mit der Beruhigung, daß alle Positionen des Etats von sachkundigen Männern des Landes berathen sind.

Da nun die Vorschläge der Regierung auf den Gutachten des Landes-Ausschusses meist basiren, wird die Vermuthung nahe liegen, daß dieselben auch dem Reichstage annehmbar erscheinen. Bei dieser Sachlage kann ich mich auf wenige, orientirende Bemerkungen hinsichtlich der materiellen Seite beschränken. Der Etat schließt in Einnahme und Ausgabe mit 43,821,298 M. 85 Pf., während der Etat pro 1875 mit 39,800,000 M. balancirte; es ergiebt sich für diesmal ein Mehr von rund 4 Millionen. Diese Steigerung ist nur zum kleinsten Theil eine Wirkung der Vermehrung der fortdauernden Ausgaben, zum Theil ist sie lediglich rechnungsmäßig formal. In der Hauptsache beruht sie darauf, daß die Schuldverbindlichkeiten des Landes im Vorjahre nicht definitiv geregelt wurden, sondern als schwebende Schuld fortgeführt sind, und daß dies Verhältniß auch für das künftige Jahr bestehen bleiben soll. Um ein richtiges Bild von der Lage des Haushaltes zu gewinnen, bedarf es einer Sonderung der Ausgaben nach ihrem Zweck und einer Sonderung der Einnahmen nach der Quelle, aus der sie fließen. Ich gestatte mir zunächst einige Worte über die letzteren. Von den veranschlagten Einnahmen ist nach diesem Gesichtspunkt der Ertrag der ausgegebenen Schatzanweisungen und eine Reihe durchlaufender Beträge, in Summa 9,389,000 Mark abzusetzen. Zieht man diese von den veranschlagten Einnahmen ab, so bleiben 34,431,000 Mark, welche als aus dauernden Quellen fließend anzusehen sind. Dieser Betrag übersteigt die gleichartigen Einnahmen des Vorjahrs um 1,534,000 Mark. Nach einem gleichen Gesichtspunkt werden auch die Ausgaben zu veranschlagen sein. Demnach sind vorweg abzusondern die Beträge, welche erforderlich sind zur Deckung der aus dem Friedensvertrag sich ergebenden Schuldverbindlichkeit. In dem Specialetat für die allgemeine Finanzverwaltung sind diese Beträge auf 10,208,000 M. beziffert. Werden diese von dem Gesammtbetrage der Ausgaben abgezogen, so verbleiben 33,611,000 M., welche der Etat als fortdauernd in Höhe von 30,701,000 M. und als einmalige in Höhe von 2,910,000 M. nachweist.

Die Steigerung der fortdauernden Ausgaben gegen das Vorjahr beläuft sich auf ca. 135,000 Mark; dagegen weisen die außerordentlichen Ausgaben eine Minderung von 1,532,000 Mark nach, so daß der Etat d. J. gegen den des Vorjahres um 1,397,000 Mark günstiger abschließt. Die Erhöhung der fortdauernden Ausgaben ist das Resultat der Gegenüberstellung der gemachten Ersparnisse und eingetretenen Erhöhungen; erstere belaufen sich auf 591,000, letztere auf 720,000 Mark. Die Ersparnisse rühren daher, daß der Dispositions-Fonds des Oberpräsidenten vermindert ist, von der wesentlichen Beschränkung an Beamtenstellen in der Verwaltung, von der Reduction der Bureauausgaben und im Unterrichtsetat. Die letztere, wesentliche Erleichterung des Etats bedeutet nicht, daß die Ausgaben für den Unterricht beschränkt worden sind; sie verdankt ihre Entstehung vielmehr dem Beitrage von 400,000 Mark zu den Kosten der Unterhaltung der Universität Straßburg, welche aus Reichsmitteln gewährt werden sollen. Ich versage es mir hier auf die politischen Gründe und die Gründe der Billigkeit einzugehen, welche die verbündeten Regierungen bestimmten, Ihnen dies in Vorschlag zu bringen; ich darf Sie aber Namens der Verwaltung bitten, dieselbe Theilnahme, die Sie bisher der Universität Straßburg bewiesen haben, durch Annahme des Vorschlages auch ferner an den Tag zu legen. In der Erhöhung der Ausgaben ist zunächst der Matricularbeitrag mit 234,000 Francs zu erwähnen, sodann entfallen namhafte Posten auf die Etats der directen Steuern und der Justizverwaltung. In dem ersteren ist ein erheblicher Betrag von 46,000 Mark erforderlich zur Einrichtung von Stellen für Kassen-Controleure, welche zur französischen Zeit besonders in Wegfall gekommen waren und deren Geschäfte von der deutschen Verwaltung den Kreis-Directoren und anderen Beamten übertragen worden waren. Die Thätigkeit dieser hat sich als unzulänglich erwiesen und sind wiederholt früher Anträge gestellt worden, wiederum besondere Beamte anzustellen. Die Regierung hat sich aus triftigen Gründen diesem Wunsch gegenüber zunächst ablehnend verhalten.

Die widersprechenden Gründe erschienen besonders geeignet zur Prüfung im Landesausschuß und hat derselbe bei dieser Prüfung sich dahin schlüssig gemacht, daß die Beaufsichtigung der Steuerempfänger nothwendig sei und es sich besonders empfehle, specielle Beamte für diesen Zweck anzustellen, denen gleichzeitig die Controlle der Staats- und Gemeindekassen obliegen soll. Gleichzeitig wurde in Anregung gebracht, die Kosten hierfür dadurch zu beschaffen, daß die zum Theil überreichlichen Bezüge der Gemeindesteuer-Empfänger neu geregelt würden. Die Regierung hat diesen Vorschlägen Folge gegeben, indem sie Ihnen § 4 des Etatsgesetzes zur Annahme vorlegt. Die Erhöhung der Ausgaben im Bereich der Justizverwaltung entspringt aus der Vermehrung der Criminalkosten, welche nach der Erfahrung der letzten Jahre um 100,000 M. höher veranschlagt werden mußten, sodann aus der Herstellung und Erneuerung der Friedensgerichte. Im Jahre 1871 wurde die Zahl der Friedensgerichte von 95 auf 76 reducirt. Die Wiederherstellung der aufgehobenen ist von dem Landesausschuß dringend gewünscht worden und hat die Regierung diesem Wunsche wenigstens so weit nachgegeben, daß die Mittel zur Wiederherstellung von zehn Friedensgerichten in den Etat eingestellt worden sind. Die Aufnahme von außerordentlichen Arbeiten im Bereich der Forst- und Wasserbauverwaltung ist auf Wunsch des Landesausschusses gemindert oder doch vertagt worden. Die von dem Landesausschuß verlangte Absetzung der geforderten Mittel zur Herstellung von Zollgebäuden erfolgte dagegen nicht, weil die Behauptung nicht anerkannt werden konnte, daß eine Verpflichtung von Elsaß-Lothringen zur Aufbringung derartiger Posten nicht existire.

Die regelmäßigen Einnahmen des Landes ergeben gegenüber den Ausgaben einen Ueberschuß von 3,729,000 Mark. Von diesem Ueberschuß beanspruchten die außerordentlichen, in jedem Jahr wiederkehrenden Bedürfnisse für das nächste Jahr 2,910,000 Mark, so daß ein reiner Ueberschuß von 819,000 Mark zur Bildung von Capitalien übrig bleibt. Die im Wesentlichen abgeschlossene Organisation der Verwaltung wird eine Steigerung der Ausgaben im nächsten Jahre nicht hervorrufen, dagegen wird die Verzinsung der Obligationen der Inhaber bedeutender Stellen im Justizdienste und die Verzinsung der stehenden Schulden zusammen ein Mehr von rund 500,000 Mk. erfordern, so daß der erwähnte Ueberschuß sich auf etwa 319,000 Mk. herabmindert. Die Regierung hat wieder zur Deckung der Schuldenverbindlichkeit aus dem Friedensvertrag die Aufnahme einer fundirten Anleihe in Aussicht genommen. Der Landesausschuß hat sich dem nicht angeschlossen; er hat der Ausgabe von Schatzanweisungen den Vorzug gegeben in der sehr unwahrscheinlichen Hoffnung, die schwebende Schuld aus den laufenden Einnahmen zu decken. Die Regierung hat trotz vielfacher Bedenken dem Vorschlag des Landesausschusses nachgegeben, in der Hoffnung, auf das Project einer fundirten Anleihe vor Ablauf des fünfjährigen Zeitraums zurückzukommen. Meine Herren! Ich glaube, daß diese Andeutungen ausreichen, um darzuthun, daß die Finanzlage des Landes im Allgemeinen eine günstige ist und daß zwischen Einnahmen und Ausgaben ein normales Verhältniß dauernd herstellbar sein wird — die ruhige Entwickelung der Verhältnisse vorausgesetzt. Es ist dies um so wahrscheinlicher, als die Steuerbelastung jetzt durchaus geringer ist, als zur französischen Zeit und um diese oft angezweifelte Thatsache darzustellen, ist eine vergleichende Uebersicht der Steuern und Abgaben zur französischen Zeit und analog unter deutscher Verwaltung aufgestellt.

Es sind die Antheile an den gemeinsamen Lasten nach dem Verhältniß der Kopfzahl der Bevölkerung ermittelt worden und stellt sich hierbei heraus, daß die Belastung pro Kopf der Bevölkerung bezüglich derjenigen Steuern, welche das Reich verlangt, zur Zeit 6 M., bezüglich der Abgaben, welche in die Landeskasse fließen, 14 M. 43 Pf. erfordert, so daß im Ganzen pro Kopf 20 M. 43 Pf. sich ergeben. Dieselben beziehungsweise analogen Steuern nach französischem Budget von 1871 betragen für den Kopf 31 M. 12 Pf. Es resultirt daraus eine Minderung der Belastung gegenwärtig pro Kopf von 10 M. 69 Pf. (Hört, hört!) Unter denselben Gesichtspunkt fällt eine andere Ermittelung, nämlich die Feststellung des Aufwandes für die Bezirks- und die Gemeinde-Verwaltung. In Elsaß-Lothringen werden die Mittel für diese Zwecke durch Zuschläge zu den direkten Staatssteuern aufgebracht. Diese Zuschläge, abgesehen von den Octroys, umfassen also den Gesammtaufwand. Derselbe hat 1874 für Gemeinde- und Bezirkszwecke im Ganzen 385,000 Mark betragen, d. h. pro Kopf der Bevölkerung etwa 5 Mark. Von den 1694 Gemeinden des Landes sind bei mehr als 800 die Zuschläge geringer als 20 Procent der Staatssteuern, bei mehr als 600 bewegen sie sich zwischen 20 und 50 Procent und nur bei 26 übersteigen sie 50 Procent. Es ist dies also auch keine übermäßige Anspannung der Steuerkraft. Indem ich hiermit die Bemerkungen zum Etat schließe, bleibt mir nur noch übrig, mich mit den Abgeordneten aus Elsaß-Lothringen in einem Punkte auseinander zu setzen. Wenn ich die Erklärung des Abg. Winterer, die er bei Besprechung des Duncker'schen Antrages abgab, richtig aufgefaßt habe, so ist auch in diesem Jahre nicht auf die thätige Mitwirkung der Herren aus Elsaß-Lothringen an den Arbeiten der Commission zur Vorberathung des Etats zu rechnen.

Es steht mir nicht zu, darüber zu entscheiden, in wie weit diese Haltung mit der Uebernahme des Mandats und den Pflichten, die sie gegen ihr Land haben, in Einklang steht. (Sehr richtig! rechts.) aber hervorheben muß ich: Sie rufen es stets in die Welt hinaus, daß Elsaß-Lothringen ein rechtloses Land sei, weil es keine Gelegenheit habe, sich an seinen Angelegenheiten zu betheiligen. Meine Herren, diese Beschwerde verwandelt sich durch Ihre Haltung in eine Anklage gegen sich selbst. Als die Bestimmung, daß die Landesgesetze für Elsaß-Lothringen vom Reichstage berathen werden sollten, in das Gesetz für die Vereinigung mit dem deutschen Reich aufgenommen wurde, da war man überall der Meinung, daß diese Berathung hauptsächlich den Abgeordneten aus dem Reichslande zufalle. Sie hätten es in der Hand gehabt, sich zum Landtage für Elsaß-Lothringen innerhalb des Reichstags zu erklären und Ihre Thätigkeit würde an Werth nicht verloren haben, wenn Sie unter Mitwirkung des Reichstages den Angelegenheiten von Elsaß-Lothringen die wärmste Theilnahme entgegengebracht hätten. Statt dessen lehnen es die Anwesenden ab, bei den Angelegenheiten, welche das Wohl und Wehe des Landes angehen, auch nur eine helfende Hand zu bieten. (Sehr wahr.) Wenn ich auch wünschte, daß dem anders wäre, so wird sich doch weder die Regierung noch der Reichstag in seiner pflichtmäßigen Sorge für das Land beirren lassen.

Wir sehen die Einfügung Elsaß-Lothringens nicht als bloße Annexion, als etwas Aeußeres an, sondern als eine Einverleibung, als eine Vereinigung. Wir wissen, daß ein solcher Proceß sich nicht von einem Jahre zum anderen vollzieht, aber wir sind sicher, daß er sich mit oder ohne Ihre Hilfe vollziehen wird. (Beifall.) Die Erfahrungen haben die Erwartung gezeitigt, daß in dem Landesausschuß die Elemente sich zusammenfinden werden, die auf dem Boden der gegebenen Thatsachen mit Liebe und Interesse für ihr Heimathland wirken wollen. Wenn der Landesausschuß auch ferner das Zutrauen rechtfertigt, das er sich dieses Jahr verdient hat, so wird sich aus ihm eine Vertretung des Landes entwickeln können, die den Reichstag bei der Berathung der Landesgesetze unterstützt. Der Regierung wird Alles erwünscht sein, was zur schleunigen Herbeiführung dieses Zieles beiträgt. (Beifall.)

Nach diesem Vortrage wird die weitere Discussion des Etats bis Freitag 11 Uhr vertagt. (Auf der Tagesordnung steht außerdem der Reichshaushalts-Etat für 1876 einschließlich der Anleihe für die Telegraphen-Verwaltung und der neuen Steuern, Börsen- und Brausteuer.) Die heutige Sitzung schließt 3½ Uhr.

Berlin, 17. November. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat Seiner Königl. Hoheit dem Prinzen Humbert, Prinzen von Piemont und Kronprinzen von Italien, das Kreuz der Groß-Comthure des Königl. Hausordens von Hohenzollern verliehen.

Se. Majestät der König hat Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Margaretha von Savoyen, Prinzessin von Piemont und Kronprinzessin von Italien, sowie Ihrer Königl. Hoheit der Prinzessin Elisabeth, Herzogin von Genua, gebornen Prinzessin von Sachsen, den Luisen-Orden erster Abtheilung verliehen.

Se. Majestät der König hat den nachbenannten Offizieren rc. der Marine Orden und Ehrenzeichen verliehen, und zwar: den Königl. Kronen-Orden zweiter Klasse mit dem Stern: dem Contre-Admiral und Director der Admiralität Henk; den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife und Schwertern am Ringe: dem Capitän zur See Livonius; den Rothen Adler-Orden vierter Klasse: den Corvetten-Capitäns Dittmar, Hollmann, von Treuenfeld und Schröder; dem Hauptmann Freiherrn von Meerscheidt-Hüllessem im See-Bataillon, dem Marine-Ober-Stabsarzt 2. Klasse Dr. Metzner und dem Marine-Pfarrer Wiesener; den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse: dem Marine-Maschinen-Ober-Ingenieur Budding.

Se. Majestät der König hat dem ordentlichen Professor an der Universität zu Königsberg Dr. Burdach den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife; dem Gymnasial- und Realschul-Director Dr. Jäger zu Köln und dem General-Staatskassen-Buchhalter Nickel zu Berlin den Rothen Adler-Orden vierter Klasse; dem Schullehrer Glätzer zu Groß-Selten im Kreise Sagan den Adler der Inhaber des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern; sowie dem Locomotivführer bei der Bergisch-Märkischen Eisenbahn Wilhelm Lauten zu Homberg, im Kreise Mörs, die Rettungs-Medaille am Bande verliehen.

Berlin, 17. Nov. [Se. Majestät der Kaiser und König] empfingen im Laufe des heutigen Vormittags den Commandanten von Berlin, General-Major von Neumann, und hörten die Vorträge des Chefs des Civil-Cabinets, Geheimen Cabinets-Raths von Wilmowski, sowie des Ministers des Königlichen Hauses, Freiherrn von Schleinitz. Um 1½ Uhr begaben Se. Majestät Sich nach dem Museum, behufs Besichtigung der für das kunstgewerbliche Museum auszusondernden Gegenstände. (Reichsanz.)

= **Berlin**, 17. November. [Sitzung des Bundesraths. — Petition für die Hifskassen.] Der Bundesrath hielt heute Vormittag 11 Uhr im Reichskanzleramt unter dem Vorsitz des königl. baierischen Staats- und Justizministers Dr. von Fäustle eine Plenarsitzung. Den eingehendsten Berathungsgegenstand derselben bildete der Bericht des Justizausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung von Bestimmungen rc. des Strafgesetzbuches nebst den Anträgen Preußens und Badens, deren Inhalt wir gestern mitgetheilt haben. — Dem Bundesrathe ist vom Reichskanzler bezüglich der im Reichsmünzgesetz vorgesehenen Umwechselung von Reichsgoldmünzen gegen Reichs-Silber-, Nickel- und Kupfermünzen der Entwurf einer Bekanntmachung vorgelegt, welche wie folgt lauten soll: „Auf Grund des Artikels 9 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 hat der Bundesrath Folgendes bestimmt: Vom 1. Januar 1876 ab werden bei folgenden Kassen: 1) der Reichsbank-Hauptkasse in Berlin, 2) den Kassen der Reichsbank-Hauptstellen in Frankfurt a. M., Königsberg i. Pr. und München, Reichs-Goldmünzen gegen Einzahlung von Reichs-Silbermünzen oder von Nickel- und Kupfermünzen auf Verlangen verabfolgt werden. Die Einlieferung der umzutauschenden Münzen hat in kassenmäßig formirten Beuteln oder Tüten, und zwar die der Silbermünzen in Beträgen von mindestens 50 Mark zu erfolgen. Die Auszahlung des Gegenwerthes in Gold erfolgt an den Einlieferer nach bewirkter Durchzählung der eingelieferten Münzen, welche von den gedachten Kassen in der Regel sofort, spätestens aber binnen fünf Tagen nach der Einlieferung bewirkt werden wird.“ Die dem Bundesrathe jüngst vorgelegte Verordnung, betreffend die Ausführung des Kriegsleistungs-Gesetzes, bezieht sich auf 17 einzelne Punkte zu den verschiedenen Paragraphen des Gesetzes und zwar bezüglich der Kriegsleistungen der Gemeinden der Landlieferungen und gemeinsamer Anordnungen für Stadt und Land. Dann folgen besondere Bestimmungen bezüglich der Beschaffung von Schiffen und Fahrzeugen, der Beschaffung der Mobilmachungspferde und hinsichtlich der Eisenbahnen. Die Schlußbestimmungen ordnen das Schätzungsverfahren durch eine Commission von Sachverständigen. Die Verordnung gilt selbstverständlich auch für die Marine. Von Interesse sind die Bestimmungen über die Eisenbahnen. Es heißt da: a) der Bedarf an Gegenständen zur Ausrüstung von Eisenbahnwagen für die Beförderung von Mannschaften und Pferden wird von den vereinigten Ausschüssen des Bundesrathes für das Landheer und die Festungen nur für Eisenbahnen, Post und Telegraphen festgesetzt. Das Reichseisenbahnamt theilt diese Festsetzungen den einzelnen Eisenbahnverwaltungen mit und überwacht deren Ausführung; b) durch ein vom Kaiser mit Zustimmung des Bundesraths zu erlassendes Reglement werden die näheren Bestimmungen getroffen, nach welchen jede Eisenbahnverwaltung die Beförderung der bewaffneten Macht und der Kriegsbedürfnisse, sowie die Abrechnung mit den Militärbehörden zu bewirken hat; c) das Reichs-Eisenbahn-Amt setzt den Maßstab fest, nach welchem die Eisenbahn-Verwaltungen ihr Personal, so wie ihr zur Herstellung und zum Betriebe von Eisenbahnen dienliches Material auf Erfordern herzugeben haben. Die Hergabe selbst erfolgt nach Bedarf auf directe Anforderung der vom Kaiser hierzu autorisirten Militärbehörden. Letztere haben das Reichs-Eisenbahn-Amt stets darüber im Laufenden zu erhalten, welches Personal und Material von ihnen aufgefordert worden ist. Der vom Bundesrath zu erlassende Tarif, nach welchem die in Gemäßheit des § 30 von den Eisenbahnverwaltungen zu stundende Vergütung für die Militärtransporte und für das von den Eisenbahnverwaltungen herzugebende Betriebsmaterial während der nach § 32 durch kaiserliche Verordnung zu bestimmenden Dauer des Kriegszustandes zu erfolgen hat, wird nach seiner jedesmaligen Feststellung durch den „Reichs-Anzeiger“ und durch das Central-Blatt für das deutsche Reich veröffentlicht. Für das ihr zur Verfügung gestellte Personal übernimmt die Militärverwaltung die Zahlung des demselben zustehenden Friedenseinkommens. Eine Vergütigung wird den Eisenbahnverwaltungen für die Hergabe von Personal nicht gewährt. — Welche Eisenbahnen als auf dem Kriegsschauplatze oder in der Nähe desselben liegend anzusehen sind, bestimmt der Kaiser. Die Art und Weise, in welcher die zuständige Militärbehörde ihre Anordnungen bezüglich der Einrichtung, Fortführung, Einstellung und Wiederaufnahme des Betriebes auf diesen Bahnen im Falle des Zuwiderhandelns auf Kosten der Eisenbahnverwaltungen zur Ausführung zu bringen hat, bestimmt sich im einzelnen Falle nach den besonderen Umständen. Erforderlichenfalls kann die Militärbehörde die Verwaltungsvorstände der auf dem Kriegsschauplatze, oder in der Nähe desselben liegenden Eisenbahnen ihrer auf Einrichtung, Fortführung, Einstellung und Wiederaufnahme des Bahnbetriebes bez. Functionen entheben und diese selbst übernehmen. — Gestern überreichte eine Deputation des Centralraths der deutschen Gewerkvereine die Petition zu Gunsten der freien Hilfskassen, mit 17,082 Unterschriften aus allen Theilen des Reiches bedeckt. Der Sprecher der Deputation, Herr Dr. Max Hirsch, bemerkte, daß die Unterschriften fast ausschließlich aus den Kreisen der deutschen Gewerkvereine stammen, während die Petition ihrem wesentlichen Inhalt nach von vielen anderen freien Hilfskassen (aus Gotha allein ca. 5000, Breslau 6000) unterzeichnet sei. Die Unterzeichner hätten die wirthschaftlichen und sittlichen Vortheile der freien Hilfskassen aus eigener Erfahrung kennen gelernt und hegten die Ueberzeugung, daß der Reichstag die gewissenhafte Selbstverwaltung auf diesem wichtigen Gebiete schützen werde. Der Präsident, welcher die Deputation in entgegenkommender Weise aufnahm, versprach, die Petition sofort der Hilfskassen-Commission des Reichstages zu übergeben.

[Graf Arnim.] Der „Staats-Anzeiger“ wiederholt heute die Bekanntmachung des Staats-Anwalts Tessendorf, betreffend die Beschlagnahme der Arnim'schen Schrift „Pro nihilo“, weil in dem gestrigen Abdruck als einer der Gründe für die Beschlagnahme die „Beleidigung des Kaisers“ durch die Schrift ausgelassen worden. Nach einer Angabe der „Deutschen Reichs-Corr.“ soll übrigens eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür vorliegen, daß der Sohn des Grafen Arnim, der mehrfach in dieser Affaire genannte Baron v. Arnim-Schlagenthin, der Verfasser der Schrift sei.

[Die landwirthschaftlichen Ausstellungen und die Lotterien.] Der „Reichsanz.“ schreibt: Mehrfache, in der letzten Zeit zu Tage getretene Mißbräuche bei den mit landwirthschaftlichen Ausstellungen verbundenen Lotterien haben den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten veranlaßt, die Vorstände der landwirthschaftlichen Central-Vereine in einem Circularrescript vom 3. d. M. darauf aufmerksam zu machen, daß diese Mißbräuche nur dazu führen können, die Erlaubniß zu solchen Lotterien fernerhin zu versagen. Zu den Mißbräuchen sind zunächst das Ueberhandnehmen der Zahl der Lotterien überhaupt zu rechnen; sodann das Bestreben, durch unverhältnißmäßig geringen Werth der Gewinne gegenüber der Zahl und dem Preise der auszugebenden Loose einen auch mit Berücksichtigung des mit den Loosen meistens verknüpften freien Eintritts zu den Ausstellungen nicht berechtigten Ueberschuß für die Vereinskasse zu erzielen, und endlich die mangelnde Rücksichtnahme auf die specielle landwirthschaftliche Veranlassung der Verloosung bei der Auswahl der zu Gewinnen anzukaufenden Gegenstände. Während diese Lotterien ursprünglich nur in beschränkter Zahl bei größeren Ausstellungen und Versammlungen stattfanden und ein Mittel sein sollten, neuere vorzügliche landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe, sowie ausgewählte Zuchtthiere unter das landwirthschaftliche Publikum zu bringen, wo dasselbe noch nicht soviel Einsicht und Neigung zu gewerblichem Fortschritt besaß, daß man ohne zu großen Geldverlust solche Gegenstände hätte versteigern können, finden jetzt die Lotterien fast bei jeder, auch der kleinsten Ausstellung statt und sind vielfach zu reinen Finanzspeculationen ausgeartet, die in der Auswahl der Gewinne und im Vertrieb der Loose kaum mehr an den ursprünglichen Zweck der Förderung des landwirthschaftlichen Fortschritts erinnern. — Je weniger gewünscht werden kann, daß den landwirthschaftlichen Vereinen die Unterstützung entzogen werde, welche sie in ihren Ausstellungen und sonstigen Bestrebungen aus vernünftig eingerichteten Lotterien ziehen können, desto energischer macht der Minister die Vereine auf die Vermeidung der Mißbräuche aufmerksam, deren Fortdauer das Verbot aller dieser Lotterien sicher herbeiführen müßte. Die Vorstände sind angewiesen worden, diese Verfügung allen Unterverbänden und Einzelvereinen des Vereinsgebietes zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitzutheilen, selbst auch dafür nach Kräften Sorge zu tragen, daß diese Lotterien nach Möglichkeit eingeschränkt und ihrem ursprünglichen Zweck erhalten bleiben.

[Die zum 24. d. Mts. einberufene Generalsynode] wird ihre Verhandlungen, die Jedermann zugänglich sind, im Sitzungssaale des Herrenhauses abhalten. Der Präsident des Evangelischen Ober-Kirchenrathes, Dr. Herrmann, wird die Synode mit einer Ansprache eröffnen und die Verhandlungen bis zur definitiven Wahl eines Vorsitzenden leiten. Die erste Sitzung ist ausschließlich für die

Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter, sowie des Bureaus bestimmt. Am Donnerstag, den 25., Vormittags, wird ein Gottesdienst abgehalten werden, nach dessen Beendigung die Synode in der zweiten Sitzung zur Erledigung ihrer Aufgabe schreiten wird. (Reichsanz.)

Frankfurt, 16. November. [Der früher verantwortliche Redacteur der „Frankfurter Zeitung", Otto Hörth,] ist nach Verbüßung einer Gefängnißstrafe von 6 Monaten und einer Woche, von welcher Zeit er vier Monate in Ziegenhain und den Rest im hiesigen Arresthause auf dem Klapperfeld verbracht hat, heute früh aus seiner Haft entlassen worden.

Würzburg, 17. November. [Der Bischof Reißmann] von Würzburg ist heute früh gestorben.

Oesterreich.

Wien, 17. November. [Cardinal Rauscher] ist an der Lungenentzündung bedenklich erkrankt.

Amerika.

New-York, 29. October. [Angesichts der am 2. November stattfindenden Staatswahlen] schreibt die „New-Yorker Handelszeitung": „In der Stadt New-York, wo es sich hauptsächlich um Neubesetzung der richterlichen Aemter handelt, hat die Aufregung den höchsten Grad erreicht, da die Gegner von Tammany Hall, welche Gesellschaft die überwiegende Majorität der demokratischen Stimmen unserer Stadt controlirt, am politischen Horizonte Zeichen zu sehen glauben, welche auf eine Niederlage der mächtigen Verbindungen schließen lassen. Außer den Republikanern, welche principiell und unter allen Umständen zu den Widersachern von Tammany Hall gehören, hat sich dieselbe auch innerhalb der demokratischen Partei, als deren Repräsentanten sie sich gerirt, viele Feinde geschaffen durch die autokratische, keinen Widerspruch duldende Art und Weise, in welcher sie sämmtliche Candidaten für die zu besetzenden Aemter ernannt hat. John Kelly, der nach dem Sturze Tweed's die Herrschaft über Tammany Hall an sich gerissen und durch seine aus Berechnung oder Ueberzeugung unternommenen Bemühungen, die Mitglieder der städtischen Gaunerbande politisch todt zu machen, nicht wenig zur Rehabilitirung der demokratischen Partei in hiesiger Stadt beigetragen, hat als vollständiger Dictator gehandelt; ein Meister der politischen Drahtzieherei, hat er die Nominationen derartig zu manipuliren verstanden, daß gegen seinen Willen kein einziger Candidat auf die Liste gestellt werden konnte. Dabei ist es ihm jedoch zum Ruhme nachzusagen, daß er mit seiner Macht in so fern keinen Mißbrauch getrieben, als sämmtliche von ihm in Vorschlag gebrachten Männer an Respectabilität die gewöhnlichen Durchschnittspolitiker früherer Jahrgänge weit überragen. Schon gelegentlich der Staatsconvention in Syracuse hatte Kelly alle der stricten Parteipolitik sich nicht beugenden Elemente zurückgewiesen; er hatte daselbst den Vertreter der Deutschen Anti-Tammaniten, so wie John Morrissey, den Repräsentanten des mit der Partei unzufriedenen Arbeiterelements, wie ein Paar Schuljungen abgekanzelt und ihnen Sitz und Stimme in der Convention versagt; die dadurch verletzte persönliche Eitelkeit der Abgewiesenen erhielt eine noch tiefere Wunde, als man bei Aufstellung der Candidaten für die städtischen Aemter weder ihren Rath in Anspruch, noch auf ihren angeblichen Einfluß auf die Wähler Rücksicht nahm. Während sich sonst Republikaner und Demokraten in der Wahlzeit wie Feuer und Wasser vertragen, haben sie sich diesmal, so weit die städtischen Aemter in Betracht kommen, über ein gemeinsames Ticket geeinigt, das an Respectabilität dem der Gegenpartei nicht nachsteht, aber auch nicht um eines Haares Breite übertrifft. Beide Parteien haben die Reform auf ihr Banner geschrieben, es handelt, sich demnach nur um Personen und nicht um Principien. Nationale Bedeutung wird dem Ausfall der städtischen Wahlen in keiner Weise beizumessen sein; ein Sieg Tammany's ist der Sache der Reform eben so wenig hinderlich, wie eine Niederlage der Anti-Tammaniten und der mit ihnen verbündeten Republikaner." (Der Leser weiß, daß bei den Wahlen der Tammany Ring in der That unterlegen ist.)

Provinzial-Zeitung.

B. **Breslau,** 18. November. [Zum Fall Hofferichter.] Es war eine stattliche Versammlung von Männern, die, den persönlichen Einladungen der Vorstands-Mitglieder der alten städtischen Ressource nachkommend, gestern Abend in den unteren Räumen des Café restaurant zusammentrat. Stattlich freilich nicht durch eine nach Tausenden zählenden Menge, denn nur etwa 120 Personen mochten versammelt sein, aber die Stützen unserer politischen, religiösen und socialen Verbindungen und Vereine waren fast sämmtlich anwesend und Alle leitete nur das eine Bestreben, dem Manne, der sein Leben lang für die Gewissensfreiheit gekämpft, die durch sein manneswürdiges Auftreten verlorene persönliche Freiheit recht bald wieder zu verschaffen. Herr Opticus Heidrich eröffnete als Vorsitzender der Ressource die von einem Polizei-Commissar überwachte Versammlung, indem er kurz die Gründe darlegte, welche den Vorstand der Ressource bewogen, diese Versammlung zu berufen. Nach seinem Vorschlage sollte mit Rücksicht auf die große Anzahl der Gäste für die heutige Versammlung ein Vorsitzender erwählt werden und empfahl er hierzu Herrn Rechtsanwalt Weiß. Der Genannte lehnte die Wahl ab, weil er sich lieber an der Debatte betheiligen wollte und wählte die Versammlung, dem Vorschlage des Herrn Rechtsanwalt Weiß gemäß, einstimmig Herrn Dr. Steuer zur Leitung der Verhandlungen. Herr Dr. Steuer stellte die Anfrage, ob vielleicht Jemand aus der Versammlung geneigt sei, über die bisher in der Angelegenheit Hofferichters gethanen Schritte Auskunft zu geben. Herr Rechtsanwalt Weiß legte dieser Aufforderung entsprechend in längerer Ausführung den Vorfall, sowie die sich daraus ergebenden Consequenzen dar, indem er außer den schon bekannt gegebenen Einzelheiten, besonders vom religiösen und juridischen Standpunkt das Verhalten Hofferichters und den Beschluß des Gerichtshofes beleuchtete. Nach seiner Meinung wird der Staat von dem Verlangen des Eides im Allgemeinen nicht abgehen, jedoch müsse die Form geändert werden. Die Reichs-Justiz-Commission hat dies auch empfunden, denn sie schlage anstatt der verschiedenen Eidesformeln nur die eine für alle Religionsgemeinschaften gemeinsame Form vor: „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe." Wird dies zum Gesetz erhoben sein, dann sind auch die Dissidenten verpflichtet, diesen Eid zu leisten. Im Augenblick jedoch ist ein Ausnahmezustand geschaffen, denn während man einerseits durch das Gesetz vom 14. Mai 1873 berechtigt sei, aus jeder Religionsgemeinschaft auszuscheiden, werde man andererseits durch die §§ 337 und 312 der Criminalordnung und die Erkenntnisse des Kammergerichts vom Jahre 1852 und 1853, auf welche die I. Criminal-Deputation des hiesigen Stadtgerichts sich gestützt, gezwungen, den Eid nach der Form derjenigen Religionsgesellschaft zu leisten, aus welcher man doch auf Grund der Landesgesetze ausgeschieden ist. Ueber diesen Umstand kommt man mit dem gesunden Menschenverstande nicht hinweg, denn Jemanden noch als zu etwas gehörig zu betrachten, mit dem er gesetzlich nicht mehr in Verbindung steht, ist nicht gerechtfertigt und bedarf der baldigen Abänderung. (Bravo.) Herr Optikus Heidrich sagt, daß die Ansichten, welche Herr Rechtsanwalt Weiß vom juridischen Standpunkte entwickelt, nicht in dem Gesichtskreise des einfachen bürgerlichen Mannes auftauchen können. Er gedenkt der Verdienste Hofferichter's, dessen persönlicher Vertretung viele der Anwesenden Manches zu danken haben, der an der Spitze der Culturbewegung seit 30 Jahren gestanden, der zu den Gründern der freireligiösen Gemeinde, des Vorschußvereins, sowie auch des Humboldtvereins gehört und als Verfechter seiner jugendlichen Ideen in seinem einundsechzigsten Lebensjahre ins Gefängniß mußte. Wir sagten uns, so fährt Redner fort, es muß noch Bürger, Männer von Pflicht und Ehre geben, welche sich dieser Thatsache gegenüber aufraffen und eine Petition an die gesetzgebenden Körperschaften abfassen, welche das Verhältniß, daß ein auf einer Seite gegebenes Recht, auf der andern Seite vernichtet wird, weiter verfolgen und für das Recht einstehen, so weit es eben möglich ist. Herr Reinders erklärte sich mit den Vorrednern nicht einverstanden, weil selbige nur für den Fall für Hofferichter eintreten wollen, nach seiner Meinung müsse der Eid gänzlich abgeschafft werden, mindestens aber verlange er eine Massenpetition, möge die gesammte Bürgerschaft Breslaus eingeladen und um ihre Meinung gefragt werden; nicht ein Privilegium für einzelne Klassen soll der Eid schaffen, sondern für alle Staatsbürger ein gleiches Verhältniß herstellen. Es müsse genügen, wenn anstatt zu Gott schwören, nur darauf hingewiesen wird, daß das Gesetz den Meineid bestraft. — Herr Rechtsanwalt Weiß erwidert, daß er nur einen factischen Bericht gegeben, sich der Vorschläge über Mittel und Wege zur Abhilfe jedoch enthalten habe. Wenn Herr Reinders die Meinung hege, der Eid sei überflüssig, so theile er diese Ansicht nicht. Der Hinweis auf die Strafen des Gesetzes schrecke nur den, der da weiß, daß ihm der Meineid bewiesen werden kann. Die Pflicht des Staates sei es, auch in den nicht zu erweisenden Fällen die Wahrheit ans Licht zu bringen und das geschehe vielmal durch den Hinweis auf ein höheres Wesen besser, als mit Androhung von Strafen. Die Versammlung habe die Pflicht, nur Erreichbares zu beschließen, ein Antrag, wie ihn Herr Reinders wünscht, würde jedoch nicht den geringsten Erfolg haben. Man wolle kein Privilegium für einzelne Klassen, dennoch müsse er sich gegen eine Massen-Petition erklären, denn ehe diese sowie ein neues Gesetz zu Stande käme, könnten 3 bis 5 Jahre vergehen. Man müsse dem Reichstag darlegen, daß eine Lücke im Gesetz vorhanden, welche durch ein Nothstandgesetz oder eine Declaration der Criminalordnung bald geändert werden muß. Wenn im Hofferichter'schen Falle alle Instanzen die Beschwerde zurückweisen würden, so sei mit seiner Haft gar kein Ende abzusehen, denn dieselbe ist eine Zwangsmaßregel, für welche keine Verjährung eintritt, sie wird so lange verfügt, bis der Widerstand gebrochen ist. Es ist unsere Pflicht, dafür zu sorgen, daß Hofferichter in möglichst kurzer Zeit der Freiheit zurückgegeben wird und das kann nur durch eine Declaration des Gesetzes geschehen. Da eine Eidesformel für die freireligiöse Gemeinde nicht vorhanden, so kann Hofferichter einfach nicht vereidet werden. — Herr Mechanicus Thomas tritt ebenfalls Herrn Reinders entgegen, indem er meint, daß nicht Klassen-Privilegium, sondern das Verlangen nach Gerechtigkeit die freie Gemeinde zur Forderung einer besonderen Eidesnorm berechtige. Nachdem noch mehrere Redner sich meist in Wiederholungen ergangen, sucht der Vorsitzende die Frage über die nothwendigen weiteren Schritte dadurch zum Abschluß zu bringen, daß er beantragt, eine Commission zu wählen, welche binnen acht Tagen die Petition ausarbeitet. Der Schluß wird beantragt und angenommen. Ein Vorschlag des Herrn Spediteur Goldschmidt, „die Petition bald auszuarbeiten, um einer Verschleppung der Sache vorzubeugen", findet keine Unterstützung, dagegen gelangen die Anträge des Vorsitzenden, „eine Petition abzufassen, welche anknüpfend an den Fall Hofferichter bezweckt, dergleichen Uebelstände zur Abhilfe zu bringen" und „mit der Abfassung der Petition eine sofort zu erwählende Commission zu betrauen" zur einstimmigen Annahme. In die Commission wurden, nachdem mehrere Herren abgelehnt, die Rechtsanwälte Weiß und Freund, Dr. Steuer, Dr. Lipschütz und Particulier Tamme erwählt. Sonnabend Abend werde im großen Saale des Café Restaurant die Commission die Petition vorlegen. Der Vorsitzende schloß um 10 Uhr die Versammlung.

† **Glogau,** 16. November. [Ein wichtiges richterliches Urtel in Bezug auf die Marktordnung.] Das hiesige Königl. Appellations-Gericht hat als Recurs-Instanz in Betreff der Berechtigung der Polizeibehörden, zur Regelung des Verkaufs von Lebensmitteln nach Gewicht auf den Wochenmärkten Polizei-Verordnungen erlassen zu dürfen, eine Entscheidung getroffen, welche von dem weitgehendsten Interesse sein dürfte. In den meisten Städten sind bekanntlich Polizei-Verordnungen erlassen, nach welchen auf den Wochenmärkten der Verkauf der Kartoffeln, des Obstes und verschiedener anderer ländlicher Producte nicht mehr nach dem Maße, sondern nur nach dem Gewicht erfolgen darf. Am 29. September c. a. kamen in Görlitz mehrere Uebertretungsfälle vor, wegen deren von der dortigen Polizei-Anwaltschaft Anklage erhoben worden war. Zur nicht geringen Ueberraschung der Polizeibehörden der Provinz sprach der Polizeirichter des Görlitzer Kreisgerichts die Angeklagten frei und somit waren die bekannten Polizei-Verordnungen in dem Zurechtbestehen erschüttert. In den verkündeten Erkenntnißgründen wurde ausgeführt, daß die in den §§ 65—69 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 enthaltenen Bestimmungen über den Marktverkehr den Verwaltungs- resp. Polizeibehörden nur die Befugniß ertheilen, die Zahl, Zeit und Dauer der Messen, Jahr- und Wochenmärkte festzusetzen und die Gegenstände, welche zu den Wochenmarktsartikeln gehören, zu bestimmen, demzufolge also eine weitere Ausdehnung dieser Befugnisse der gedachten Behörden, wie solche in der oben erwähnten Verordnung der Polizeiverwaltung vorliege, ausgeschlossen sei. Gegen diese Entscheidung recurrirte die Polizei-Anwaltschaft in Görlitz bei dem hiesigen Königl. Appellationsgericht und somit kam heute die Anklage gegen die Händlerin Henriette Bachmann in Görlitz wegen Markt-Polizei-Vergehen vor der Recurs-Instanz des hiesigen kgl. Appellationsgerichts zur Verhandlung und diese erkannte, daß das freisprechende Erkenntniß des Polizeirichters des kgl. Kreisgerichts in Görlitz aufzuheben und die Angeklagte wegen Marktpolizeivergehen mit 3 M. zu bestrafen sei. Die Recursinstanz nahm an, daß die Polizeibehörden wohl berechtigt seien, Verordnungen zu erlassen, die den Verkauf von Lebensmitteln nach Gewicht auf den Wochenmärkten regeln, der § 69 der Gewerbeordnung gebe ihnen dazu die Berechtigung, denn derselbe sagt ausdrücklich, die Polizei kann „die Marktordnung" festsetzen und zu dieser gehöre unstreitig „die Art" des Verkaufes der Lebensmittel. Der erste Richter irrt, wenn er meint, daß die Polizei nur den Platz, die Tageszeit und die Gattung der Waaren betreffende Verordnungen erlassen könne, der erste Theil des § 69 der Gewerbeordnung sei für die Berechtigung der Polizei maßgebend und aus diesem Grunde sei das freisprechende Erkenntniß des Polizeirichters in Görlitz zu vernichten und Frau Bachmann mit 3 Mark zu bestrafen.

□ **Bad Flinsberg,** 17. November. [Die neue Mineralquelle.] Wie bereits früher in Ihrer Zeitung berichtet worden ist, wurde im vergangenen Frühjahr am hiesigen Kurorte eine neue Mineralquelle aufgedeckt. Nachdem dieselbe im vergangenen Sommer ihrem Zweck entsprechend zu Trink- und Badekuren ausgiebige Verwendung gefunden und sich dabei trefflich bewährt hat, dürfte es von allgemeinem Interesse sein, heute nähere Daten über diesen trefflichen Heilbrunnen anzuführen. Nach den durch günstigen Erfolg vollkommen bestätigten Angaben des schlesischen Quellensuchers, Herrn Grafen Wrschowetz, wurde die neue Quelle in einer Tiefe von etwa 20 Fuß aufgefunden. Sie quillt aus einem in der Zersetzung begriffenen Gneus hervor und liefert täglich 24,000 Liter. — Das Wasser ist opalisirend, völlig klar und farblos, besitzt einen prickelnden, eisenhaften Geschmack, perlt stark im Glase und hat eine Temperatur von 7° C. Ihre Entfernung von dem alten, seit 300 Jahren bekannten „Oberbrunnen" beträgt nur 11 Schritt. Letzterer ist bis auf die gleiche Tiefe wie die neue Quelle ausgeschachtet, beide sind durch einen unterirdischen Canal verbunden und in dem bisherigen Brunnenschacht vereinigt worden. In diesem ist die Kohlensäureentwickelung eine so reichliche, daß in einer Höhe von circa 3 Meter über dem Wasserspiegel eine brennende Kerze sofort erlischt. Früher ging ein Licht erst einen Fuß über dem Wasser des Oberbrunnens aus. Die in dem Mineralwasser gelösten, sowie die frei aus der Quelle sich entwickelnden Gase bestehen nur aus Kohlensäure. Die Gesammtmenge der Kohlensäure beträgt im Liter 2,7639 Gr. Zieht man davon das zu Carbonaten und Bicarbonaten vereinigte Gas ab, so bleiben als freie Kohlensäure 2,54280 Gr. bestehen, die bei der Temperatur der Quelle von 7° C. einen Raum von 1322,99 CC. einnehmen. — Der Reichthum an Kohlensäure ist gegen früher um mehr als das Zehnfache gewachsen. Das Flinsberger Oberbrunnenwasser stellt eine nahezu mit Kohlensäure völlig gesättigte Lösung dar. Es nimmt Betreffs seines Gasgehaltes von allen bekannteren Stahlquellen die siebente Stelle ein, indem z. B. nur Franzensbad mit 1873 CC., St. Moritz mit 1622, Schwalbach mit 1570, Reinerz mit 1465, Pyrmont mit 1323 CC. voransteht, während ihm Elster mit 1310, Cudowa mit 1251, Driburg mit 1234, Langenau mit 1212, Liebenstein mit 1084 CC. folgen. Liebwerda weist 780 CC. auf. In 1000 Grammen sind enthalten 0,03747 doppeltkohlensaures Eisenoxydul und 0,00103 Manganoxydul-Bicarbonat. Der Eisengehalt kommt dem der Gasquelle in Cudowa, dem Pouhor in Spaa und anderen vollkommen gleich. Die Summe aller festen Bestandtheile beträgt nur 0,45887 Gr. im Liter, der Flinsberger Oberbrunnen gehört also zu den reinen, schwach alkalischen Säuerlingen. Bei dem geringen Gehalt an festen Bestandtheilen zeichnet sich die Quelle durch eine große Mannigfaltigkeit derselben aus. Es sind in unwägbarer Menge vorhanden: Baryum, Strontium, Borsäure, Jod, Arsensäure, Antimon, Zinn, Nickel, Kupfer, Huminsubstanz. Quantitativ lassen sich nachweisen: Chlorkalium, Chlornatrium, schwefelsaures Kali, doppeltkohlensaures Natrium, Lithium, Ammonium, Calcium und Magnesium, Aluminium-Phosphat, Kieselsäure, sowie 0,00026 Gr. Titansäure. Letztere stammt unzweifelhaft von der Zersetzung oder Lösung des Titaneisens her, für welches die Iserwiesen im Iserine ein bekannter Fundort sind. Die Titansäure ist, soviel bekannt, bis jetzt in Mineralwässern nur in dem Ocker des eisenhaltigen Mineralwassers von Nerai in Frankreich aufgefunden worden. Alle diese Angaben sind dem wissenschaftlichen Gutachten entnommen, welches Herr Professor Dr. Poleck über die von ihm gefertigte Analyse der neuen Quelle abgegeben hat. Die in chemisch-geologischer Beziehung wichtigen Befunde der Untersuchung des Flinsberger Mineralwassers hat derselbe in einem in der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur am 27. October gehaltenen Vortrage erörtert. Für den gesammten Curort sind die erlangten Resultate äußerst erfreulich, und ist wohl nicht zu zweifeln, daß wenn dieselben erst in weiteren Kreisen Eingang gefunden haben werden, im Laufe der Jahre die Frequenz Flinsbergs sich bedeutend heben wird.

X. **Neumarkt,** 17. November. [Tageschronik.] Die Blume'sche Theater-Gesellschaft vom Stadttheater in Liegnitz giebt hieselbst im Baum'schen Saale im Abonnement vier Theater-Vorstellungen, wovon die erste am verflossenen Sonnabend stattfand, die zweite jedoch an diesem Sonnabende stattfinden wird. Die erste Vorstellung erfreute sich eines sehr regen Besuchs und sind die Leistungen der Schauspieler-Gesellschaft von der Art, um sich des ungetheiltesten Beifalls erfreuen zu müssen. — Ein Vorfall, der zur Warnung für Fuhrwerksbesitzer dienen soll, die ihre Fuhrwerke auf öffentlichen Plätzen ohne Beaufsichtigung stehen lassen, oder ohne die Pferde auszusträngen, ereignete sich heute früh auf unserem Topfmarkte. Ein Zweigespann mit einem sogenannten Kastenwagen schob denselben plötzlich nach rückwärts — wahrscheinlich durch Scheuwerden — und direct in die Topfmassen hinein. Mit großem Gekrach und Gepolter barsten diese entzwei zum Schreck und zur Bestürzung aller Anwesenden. Nicht viel fehlte, so rissen die Pferde auch noch die Verkaufsstände dahinter mit um. Nicht aber genug, daß die Pferde mit dem Gefährt gleich hindurchfuhren durch die Topfmassen, wendeten sie am Ende und fuhren quer durch die noch lagernden bisher ganz gebliebenen Töpfe heraus. Als der bestürzte Inhaber des Fuhrwerks hinzukam, konnte er sich an den Trümmerhaufen den Schaden berechnen, den seine Saumseligkeit hervorgerufen.

⊙ **Trebnitz,** 16. November. [Zur Tageschronik.] Am 14. d. Mts. fand die diesjährige öffentliche Prüfung der hierorts seit nun 8 Jahren bestehenden Sonntags- resp. Handwerks-Lehrlings-Schule in Gegenwart des Herrn Bürgermeister Schaffer, mehrerer Innungs-Obermeister und einer Anzahl Freunde des Schulwesens statt. Dem vom Lehrer Weigt erstatteten Jahresberichte ist zu entnehmen, daß diese Anstalt, nach Einrichtung einer „Fortbildungsklasse" nunmehr dreiklassig (mit Doppelabtheilungen in der Mittel- und Unterstufe), simultanen Charakters ist und im verflossenen Schuljahre im Ganzen von 95 Lehrlingen besucht wurde. Die Fortbildungsklasse, welche zum größeren Theile hiesige Schüler enthält, hat in ihrem Stundenplane neben Rechnen und Uebungen in geschäftlichen Aufsätzen, auch noch Zeichnen mit Geometrie, sowie Anleitung zur gewerblichen Buchführung. Die zahlreich ausgelegten Zeichnungen waren sauber und mit Fleiß gefertigt worden und erfreuten sich voller Anerkennung. Im Ganzen war das Resultat der Prüfung ein zufriedenstellendes und dies um so mehr, wenn man berücksichtiget, wie mangelhaft vorgebildet zuweilen die Schüler aus so mancher Land- und Stadtschule entlassen werden, und daß eine große Berufsbegeisterung für die in dieser Schule thätigen Lehrer nothwendig ist, diesen Mangel nach sechs mühevollen Arbeitstagen an den Sonntagen zu repariren. Am Schluß der Prüfung erhielten eine Anzahl Lehrlinge, die sich durch regelmäßigen Besuch der Schule, Fleiß und gute Führung ausgezeichnet, Prämien in Höhe bis zu 5 Mark. Doch erhielten sie diese Beträge nicht in baarem Gelde, sondern in angekauften Sparkassenbüchern und andern zweckentsprechenden Gegenständen. Noch verdient hier erwähnt zu werden, daß am Unterricht in dieser Schule, außer den vocationsmäßig dazu verpflichteten städtischen Lehrern, auch die Herren: Stellmacher und Wagenbauer Müntzenberger jun., und an Stelle des durch Tod ausgeschiedenen, durch mehrere Jahre hindurch an dieser Schule segensreich thätig gewesenen Herrn E. Hinderer, der Seifenfabrikant Uber sich regelmäßig betheiligten. Andernfalls aber muß auch constatirt werden, daß ein großer Theil Handwerksmeister noch immer diesem nützlichen Institute passiven Widerstand leistet, was um so beklagenswerther ist, da Viele derselben am Ende gar nicht einmal wissen dürften, wie so sehr traurig es mit der geistigen Ausbildung manches ihnen anvertrauten Lehrlings steht.

8 **Gogolin,** 16. November. [Unglücksfall.] Ein bedauernswerther Unfall ereignete sich heute auf hiesigem Bahnhofe. Der Bahnarbeiter Pinkawa aus Karlubitz sah, wie einem Knaben ein Buch aus der Hand fiel und vom Winde bis an eine offen stehende Senkgrube weggetragen wurde, in welche es fiel. P. wollte dem Knaben das Buch aus der betreffenden Senkgrube hervorlangen und beugte sich zu diesem Behufe über dieselbe, wobei er ausglitt und kopfüber in den angesammelten Schlamm fiel und in demselben ertrank. Obgleich der Verunglückte sofort herausgezogen und Belebungsversuche mit ihm angestellt wurden, so gab derselbe doch kein Lebenszeichen mehr von sich. Er hinterläßt eine Wittwe mit 5 unerzogenen Kindern in bitterster Noth, da er vor Kurzem auch das Unglück hatte, mit seinen wenigen Habseligkeiten abzubrennen. — Auf unseren Feldern und auf denjenigen der Umgegend sieht man noch hier und da ganze Parzellen mit Kartoffelbeständen, die jedenfalls bereits mit den verschiedenen Fröstęn Bekanntschaft gemacht haben. Es zeugt dies keineswegs von besonderem landwirthschaftlichen Fleiße, wenn die Ausgrabung der Kartoffeln bis in den November hinausgeschoben wird.

O. **Myslowitz,** 16. November. [Zur Tageschronik.] Der von dem Kreis-Schulen-Inspector Kuznik unter Zuziehung des Rector Baumann und Hauptlehrer Anlauff entworfene Lehr- und Stundenplan für unsere neu zu errichtende Simultanschule fand auch die Genehmigung der städtischen Schuldeputation. Hiernach sind drei Lehrstufen angenommen und erfolgt der Unterricht in je 6 Knaben- und Mädchenklassen dergestalt, daß die Schüler der 4 untersten Klassen einer einjährigen, dagegen diejenigen in den beiden Klassen der Oberstufe einer zweijährigen Versetzung unterliegen. In der ersten und zweiten Klasse der Oberstufe für Knaben kommt der Lehrplan einer Mittelschule, nach welchem auch die französische Sprache gelehrt wird, zur Anwendung, und soll Fachunterricht ertheilt werden. Die Kinder jüdischer Confession sind von dem Unterricht am Sonnabend nicht dispensirt, dürfen sich aber des Schreibens enthalten. Nur an Sonntagen und staatlich anerkannten Feiertagen soll der Unterricht ausfallen. Gegenwärtig werden unsere Schulen von 821 kathol., 150 evangel. und 83 jüdischen Kindern besucht. — In der letzten Stadtverordneten-Sitzung wurde in Uebereinstimmung mit dem Magistrate beschlossen, für die hier zu errichtende „Rinder-Einbruchsstation" das nöthige Territorium, auf welchem sich eine Fütterungsanstalt und eine Viehtränke befinden sollen, gratis zur Verfügung zu stellen. — Bei der gestern stattgefundenen Ergänzungswahl wurden für einen sechsjährigen Zeitraum die Herren Kaufleute Hawlitzek, Silberberg, Merkel, Hamburger, Rechtsanwalt Dr. E. Norden, Ofenfabrikant Gerstenberg, Dr. von Szarzinski und Baumeister Müller als Stadtverordnete gewählt.

Berlin, 17. November. Die Börse befleißigte sich heute vorzugsweise einer abwartenden Haltung. Aus Paris lagen fast überraschend hohe Coursmeldungen vor, die aber der hiesigen Speculation nur in beschränkterem Maße Anregung gaben. Die Contremine suchte zwar ihre Blancoengagements zu decken, konnte indeß diese Absicht nur in kleinerem Maßstabe zur Ausführung bringen, da die Abgeber sehr zurückhaltend waren, und da man es unterließ, durch höhere Gebote Verkäufer anzulocken. Dem Geschäftsverkehre fehlte überhaupt jegliche Anregung, und so läßt sich eigentlich nur constatiren, daß die Börse zur festeren Tendenz neigte, ohne aber einer solchen Stimmung prägnanten Ausdruck zu geben. Von den internationalen Speculationspapieren haben Oesterreichische Staatsbahnactien ein nicht ganz belanglose Courssteigerung aufzuweisen, dieselben setzten schon bei Beginn der Börse mit einem Avance ein und erweiterten im ferneren Verlauf des Geschäftes noch die Differenz gegen die gestrige Schlußnotiz. Oesterr. Creditactien u. Lombarden zeigten sich zwar auch fest, fanden aber doch nicht sonderliche Beachtung. Oesterr. Nebenbahnen trugen einen sehr festen Charakter und zeichneten sich in dieser Hinsicht besonders Galizier, Elisabethbahn, Böhm. Westbahn und Kaschau-Oderberger aus. Locale Speculations-Effecten verhielten sich sehr still. Disconto-Commandit 117, ult. 116,75—116¼—116¾. Dortmunder Union 8,90. Laurahütte 62, ult. 62½—61½. Für ausländische Staatsanleihen war die Stimmung im Allgemeinen günstig, der Verkehr darin blieb aber meist sehr gering. Preußische und andere deutsche Staatspapiere wurden sehr wenig umgesetzt. Preußische Prioritäten waren im Ganzen fest, ohne daß das Geschäft darin irgend welche Regsamkeit angenommen hätte. Oesterr. Prioritäten auch theilweise lebhaft. Galizische I. und II., Lemberger, Oesterreichische Staatsbahn (sämmtliche) und Kaschau-Oderberger beliebt. Auf dem Eisenbahnactienmarkte war die Stimmung nur theilweise fest. Die rheinisch-westfälischen Speculationsdevisen, besonders Köln-Mindener, ließen im Course nach, Anhalter anziehend, Halberstädter zu herabgesetzter Notiz gesucht, Hamburger und Potsdamer besser. Schweizer Westbahn steigend, Rumänen verhältnißmäßig fest, Berlin-Dresden, Lüttich-Limburg, Ostpreußische Südbahn, Weimar-Geraer und Werrabahn ziemlich lebhaft, Brest-Grajewo sehr matt. Bankactien unbelebt, Centralbank für Industrie und Preußische Bodencredit besserten die Notiz etwas, Amsterdamer Bank und Bank für Rheinland anziehend, Berliner Handelsgesellschaft belebt, Bankverein büßte 2 Procent am Course ein. Industrie-Papiere meist ohne Geschäft, Baltischer Lloyd bei

regem Verkehr steigend, Berliner Eisenbahnbedarf konnte die gestrige Steigerung nicht voll behaupten. Kohlenbergwerke belebt, Dortmunder Bergbau fest und steigend, Commerner, Centrum, Louise und Harpener bevorzugt. — Um 2¼ Uhr: Schluß fester. Credit 329,50, Lombarden 489,50, Franzosen 180, Reichsbank 152,25, Disconto-Commandit 117,25, Dortmunder Union 8,90, Laurahütte 62, Köln-Mindener 88,25 G., Rheinische 106,25 G., Bergische 75,25, Rumänen 28,35. (Bank- u. H.-Z.)

Telegraphische Course und Börsennachrichten.
(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Frankfurt a. M., 17. November, Nachm. 2 Uhr 30 M. [Schlußcourse.] Londoner Wechsel 203, 40. Pariser Wechsel 80, 85. Wiener Wechsel 176, 55. Böhm. Westbahn 162¾. Elisabethbahn 137¼. Galizier 169¾. Franzosen*) 243. Lombarden*) 89¾. Nordwestbahn 118. Silberrente 64½. Papierrente 61. Russische Bodencredit 84⅝. Russen 1872 98⅞. Amerikaner 1885 99⅝. 1860er Loose 108½. 1864er Loose —, —. Creditactien*) 162⅝. Bankactien 798, 00. Darmstädter Bank 108¾. Berliner Bankverein 75½. Frankfurter Wechslerbank 70⅜. Oesterr.-deutsche Bank 72⅛. Meininger Bank 80. Hessische Ludwigsbahn 92⅜. Oberhessen 71⅝. Ung. Staatsl. 164, 00. Ung. Schatzanweisungen alte 92¾. dto. neue 91⅛. dto. Ostbahn-Obligat. II. 63¾. Central-Pacific 86½. Reichsbank 152 3/16. Köln-Mindener Loose —, —. Baierische Prämien-Anleihe —. Badische Prämien-Anleihe —. Badische Loose —, —. Braunschweiger —, —. Wenig Geschäft. Spekulationswerthe matt.

Nach Schluß der Börse: Fester. Creditactien 162⅞, Franzosen 243½, Lombarden 90⅝, Galizier —, 1860er Loose —, Darmstädter Bank —. Reichsbank —.

*) Per medio resp. per ultimo.

Hamburg, 17. November, Nachmittags. [Schluß-Course.] Hamburger St.-Pr.-A. 117½, Silberrente 64¼, Credit-Actien 163, Nordwestbahn —, 1860er Loose 108¼, Franzosen 609, Lombarden 226, Italienische Rente 70, Vereinsbank 113, Laurahütte 61½, Commerzbank 80¼, do. II. Em. —, Norddeutsche 123¾, Provinzial-Disconto —, Anglo-deutsche 39½, do. neue 64, Amerikaner de 1885 93½, Köln-Mind. St.-A. 88⅛, Rheinische Eisenbahn do. 106¼, Bergisch-Märkische do. 75¼, Disconto 4¾ pCt. — Internationale Bank 82½. Fest, besonders Franzosen.

Hamburg, 17. November, Nachmittags. [Getreidemarkt.] Weizen loco flau, auf Termine ruhig. Roggen loco und auf Termine fest. Weizen pr. November 200 Br., 199 Gd., pr. December-Januar pr. 1000 Kilo 199 Br., 198 Gd. Roggen pr. November 154 Br., 152 Gd., pr. December-Januar pr. 1000 Kilo 153 Br., 152 Gd. Hafer still. Gerste ruhig. Rüböl animirt, loco und pr. Mai pr. 200 Pfd. 74½. Spiritus ruhig, pr. Novbr. 36½, pr. Decbr.-Januar 37, per April-Mai 38, per Juni-Juli per 100 Liter 100 % 39. Kaffee sehr ruhig, Umsatz 2000 Sack. Petroleum still, Standard white loco 11, 70 Br., 11, 50 Gd., per Novbr.-December 11, 70 Gd., per Januar-März 11,70 Gd. — Wetter: Regen.

Liverpool, 17. November, Vormittags. [Baumwolle.] (Anfangsbericht.) Muthmaßlicher Umsatz 15,000 Ballen. Stramm, Ankünfte theurer. Tages-Import 7000 Ballen amerikanische.

Liverpool, 17. November, Nachmittags. [Baumwolle.] (Schlußbericht.) Umsatz 15,000 B., davon für Speculation und Export 3000 Ballen. Stetig.

Middl. Orleans 7 7/16, middl. amerikanische 6⅞, fair Dhollerah 4¾, middl. fair Dhollerah 4½, good middl. Dhollerah 4¼, middl. Dhollerah 4, fair Bengal 4⅛, good fair Broach 5¼, new fair Domra 4 11/16, good fair Domra 5⅜, fair Madras 4¾, fair Pernam 7¾, fair Smyrna 6¼, fair Egyptian 7⅝.

Antwerpen, 17. November, Nachm. 4 Uhr 30 Minuten. [Getreidemarkt.] (Schlußbericht.) Geschäftlos.

Antwerpen, 16. November, Nachmittags 4 Uhr 30 Min. [Petroleum-Markt.] (Schlußbericht.) Raffinirtes, Type weiß, loco 27½ bez. und Br., per November 27¼ bez., 27½ Br., per December 27½ bez. u. Br., per Januar 27¾ Br., per Februar 27¾ Br. Weichend.

Bremen, 17. Novbr., Nachmittags. [Petroleum.] (Schlußbericht.) Standard white loco 11, 00, pr. December 11, 10, pr. Januar 11, 30, per Februar 11, 50. Ruhig.

Breslau, 18. Novbr., 9½ Uhr Vorm. Die Stimmung am heutigen Markte war für Getreide wenig verändert, bei ausreichendem Angebot, Preise ziemlich behauptet.

Weizen feine Qualitäten gut behauptet, pr. 100 Kilogr. schlesischer alter weißer 19,00—20,00—22,00 Mark, alter gelber 18,00 bis 19,00 bis 21,00 Mark, neuer weißer 17,00 bis 18,50—20,00 Mark, neuer gelber 16,00 bis 17,00 bis 19,50 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Roggen in ruhiger Haltung, per 100 Kilogr. 14,50 bis 15,25 bis 17,00 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Gerste, nur feine Qualitäten beachtet, per 100 Kilogr. 13,50—14,50 bis 15 Mark, weiße 16,00—17,00 Mark, neue 12,50—14,40—16,00 Mark.

Hafer bei stärkerem Angebot matter, per 100 Kilogr. 15,00—16,20 bis 18,20 Mark, feinster über Notiz.

Mais preishaltend, per 100 Kilogr. 12,00—13,00 Mark.

Erbsen blieben gesucht, per 100 Kilogr. 17—18—20,50 Mark.

Bohnen vernachlässigt, per 100 Kilogr. 14,50—15,50—16,50 Mark.

Lupinen matter, per 100 Kilogr. gelbe 10,00—12,00 Mark, blaue 10,00—11,00 Mark.

Wicken ohne Umsatz, per 100 Kilogr. 18—19—20 Mark.

Oelsaaten gut gefragt.

Schlaglein mehr beachtet.

Pro 100 Kilogramm netto in Mark und Pf.

Schlag-Leinsaat	27	—	25	—	22	25
Winterraps	31	50	30	50	29	50
Winterrübsen	31	—	30	—	29	—
Sommerrübsen	31	75	30	75	29	50
Leindotter	26	75	25	75	24	75

Rapskuchen sehr fest, pr. 50 Kilogr. 7,80—8,20 Mark.

Leinkuchen preishaltend, pr. 50 Kilogr. 10,40—10,80 Mark.

Kleesamen schwach zugeführt, rother sehr fest, pr. 50 Kilogr. 40—43 bis 48—50,50 Mark, weißer ohne Angebot, pr. 50 Kilogr. 52—60—66—70—72 Mark, hochfeiner über Notiz.

Mehl in matter Haltung, pr. 100 Klgr. Weizen fein alt 30—31 Mark, neu 26,50—27,50 Mark, Roggen fein 26,50—27,50 Mark, Hausbacken 24,75—25,75 Mark, Roggen-Futtermehl 10,00—10,75 Mark, Weizenkleie 8—8,5—6 Mark.

Telegraphische Depeschen.
(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Paris, 17. November. Verschiedene Zeitungen veröffentlichen den Wortlaut des Schreibens Don Carlos' an Alfons, worin Carlos dem Könige im Falle des Krieges mit Amerika Waffenstillstand anbietet und erklärt die Aufrechterhaltung auch in diesem Falle seiner Kronansprüche. — Der Erzbischof von Lyon Ginoulhiac ist gestorben.

Brüssel, 17. Novbr. In der heutigen Sitzung der Deputirtenkammer interpellirte der Deputirte Pirmez die Regierung über die beträchtlichen Verkäufe von Waffen und Kriegsmaterial Seitens des Militärdepartements in Charleroi und hob die Bedenken hervor, zu denen diese Verkäufe Anlaß gäben. Der Finanzminister Malou beantwortete die Interpellation dahin, daß die erwähnte Angelegenheit allerdings in Erwägung gezogen werden müsse, indeß glaube er, daß der Ankauf der Waffen nicht in der Absicht einer unerlaubten Verwendung erfolgt sei. Die Regierung habe übrigens nur einen Verkauf von Waffen veranstaltet. Endlich bemerkte der Minister, daß die Gesetzgebung keine den Verkauf von Waffen betreffende Bestimmung enthalte. Die Regierung hoffe jedoch, bald in der Lage zu sein, der Kammer einen auf diesen Gegenstand bezüglichen Gesetzentwurf vorlegen zu können, durch den die Uebelstände, welche sich möglicher Weise bereits ergeben hätten oder in Zukunft noch ergeben könnten, beseitigt werden würden.

(L. Hirsch telegraphisches Bureau.)

Wien, 17. November. Ritter von Schmerling empfing, wie die heutigen Blätter melden, eine kaufmännische Deputation, welche ihm als dem obersten Richter des Reichs eine Adresse des Vereins für kaufmännische Interessen überreichte. Die Adresse betont nachdrücklich, daß das hohe Staatserforderniß das Gleichgewicht der Ausgaben zu den Einnahmen gewaltig störte und die Summen für den Staatshaushalt bald nicht mehr aufzubringen sein werden, weshalb jeder Patriot mit banger Sorge in die Zukunft blicke. Ritter von Schmerling antwortete, daß es in der That nothwendig sei, ohne Unterlaß das Thema der Heeresabrüstungen vorzubringen, um dieselbe endlich herbeizuführen. Bezüglich seiner Handelspolitik sei Oesterreich viel zu viel kosmopolitisch gewesen und müsse nunmehr mit dieser Politik brechen, um die Industrie vor gänzlicher Erdrückung zu schützen.

Berliner Börse vom 17. November 1875.

Wechsel-Course.

Amsterdam 100 Fl.	8 T	3	168,60 bz
do. do.	2 M.	3	167,85 bz
London 1 Lstr.	3 M.	4	20,15,5 bz
Paris 100 Frcs.	8 T.	4	80,80 bz
Petersburg 100 SR.	3 M.	5½	263,25 bz
Warschau 100 SR.	8 T.	5½	267,00 bz
Wien 100 Fl.	8 T.	4½	176,90 bz
do. do.	2 M.	4½	175,75 bz

Fonds- und Geld-Course.

Staats-Anl. 4½% consol.	4½	104,25 bz
do. 4%ige	4	99,00 bz
Staats-Schuldscheine	3½	90,90 bz
Präm.-Anleihe v. 1855	3½	136,00 B
Berliner Stadt-Oblig.	4½	101,60 bz
Pfandbr. Berliner	4½	101,70 bz
Pfandbr. Pommersche	3½	83,50 B
Pfandbr. Posensche	4	93,00 B
Pfandbr. Schlesische	3½	— —
Rentenbriefe. Kur- u. Neumärk.	4	96,00 G
Rentenbriefe. Pommersche	4	95,75 bz
Rentenbriefe. Posensche	4	95,25 bz
Rentenbriefe. Preussische	4	95,25 bz
Rentenbriefe. Westfäl. u. Rhein.	4	98,75 bzB
Rentenbriefe. Sächsische	4	98,75 bz
Rentenbriefe. Schlesische	4	95,50 bz
Badische Präm.-Anl.	4	118,50 bzG
Baierische 4% Anleihe	4	121,10 G
Cöln-Mind. Prämiensch	3½	108,00 bzG

Kurh. 40 Thaler-Loose 256,90 B
Badische 35 Fl.-Loose 140,90 bz
Braunschw. Präm.-Anleihe 79,50 bzB
Oldenburger Loose 133,20 bzG

Ducaten 9 51 B	Fremd.Bkn. 99,86 bz
Sover. 20,31 bz	einl.i.Leip. 99,95 bzG
Napoleons 16,17 G	Oest. Bkn. 177,25 bB
Imperials —	Russ. Bkn. 268,30 bz
Dollars — —	

Hypotheken-Certificate.

Krupp'sche Partial-Obl.	5	97,00 G
Unkb.Pfd.d.Pr.Hyp.-B.	4½	96,50 bzG
do. do.	5	96,50 bzG
Deutsche Hyp.-B.-Pfb.	4½	95,75 bzG
Kündbr. Cent.-Bod.-Cr.	4½	100,00 bz
Unkünd. do. (1872)	5	100,00 bz
do. rückzb. à 110	5	104,50 bz
do. do. do.	4½	97,40 bz
Unk. H.d.Pr.Bd.-Crd.B	5	— -
do. III. Em. do.	5	102,00 bzG
Kündb.Hyp.Schuld.do.	5	99,25 G
Hyp.-Anth.Nord.-G.C.B	5	100,25 bzG
Pomm. Hyp.-Briefe	5	103,50 G
do. do. II. Em.	5	100,60 bz
Goth. Präm.-Pf. I. Em.	5	105,75 bz
do. do. II. Em.	5	101,90 bz
do. 5% Pf.rkzlbr.m.110	5	99,25 bz
do. 4½ do. do. m.110	4½	93,50 bz
Meininger Präm.-Pfdb.	4	101,25 B
Oest. Silberpfandbr.	5½	— —
do. Hyp.-Crd.-Pfdbr.	5	61,00 B
Pfdb.d.Oest.Bd.-Cr.-Ge.	5	88,25 G
Schles. Bodencr.-Pfdbr.	5	100,00 G
do. do.	4½	93,00 B
Südd. Bod.-Cred.-Pfdb.	5	102,00 G
do. do. 4½%	4½	98,00 bz
Wiener Silberpfandbr.	5½	— —

Ausländische Fonds.

Oest. Silberrente	4 1/5	64,50 bzG
do. Papierrente	4 1/5	61,20 bz
do. 54er Präm.-Anl.	4	102 60 B
do. Lott.-Anl. v. 60.	5	108,50 bz
do. Credit-Loose	—	331 40 bz
do. 64er Loose	—	300,00 bzB
Russ. Präm.-Anl. v. 64	5	169.00 bz
do. do. 1866	5	166,50 bz
do. Bod.-Cred.-Pfdbr.	5	84,40 bz
do. Cent.-Bod.-Cr.-Pfdb.	5	90,50 bzG
Russ.-Poln. Schatz-Obl.	4	83,30 G
Poln. Pfndbr. III. Em.	4	— —
Poln. Liquid.-Pfandbr.	4	67,80 bz
Amerik. rückz. p.1881	6	102,90 B
do. do. 1885	6	98.40 bz
do. 5% Anleihe	5	98,80 bz
Französische Rente	5	— —
Ital. neue 5% Anleihe	5	70,80 etbzG
Ital. Tabak-Oblig.	6	98,80 B
Raab-Grazer 100 Thlr.L.	4	78.50 bz
Rumänische Anleihe	8	101,75 bzG
Türkische Anleihe	5	22,60 bz
Ung. 5% St.-Eisenb.-Anl.	5	72,50 bzB

Schwedische 10 Thlr.-Loose — —
Finnische 10 Thlr.-Loose 40,00 B
Türken-Loose 55,00 etbzG

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

Berg-Märk. Serie II.	4½	96,00 G
do. III, v. St. 3½ g.	3½	85.25 bzG
do. do. VI.	4½	94,60 bzG
do. Hess. Nordbahn	5	102,50 bzG
Berlin-Görlitz	5	101,50 bzB
do.	4½	— —
do. Lit. C.	4½	— —
Breslau-Freib. Lit. D.	4½	— —
do. do. E.	4½	— —
do. do. F.	4½	— —
do. do. G.	4½	92,75 B
do. do. H.	4½	— —
do. do. J.	4½	88,00 bz
do. do. K.	4½	87.75 bz
Cöln-Minden III. Lit.A.	4	87,50 G
do. Lit.B.	4½	97 B
do. IV.	4	90,50 bzG
do. V.	4	87,00 B
Halle-Sorau-Guben	5	89,50 G
Hannover-Altenbeken	4½	— —
Märkisch-Posener	5	— —
N.-M. Staatsb. I. Ser.	4	96,00 B
do. do. II. Ser.	4	92,50 G
do. do. Obl. I. u. II.	4	95,75 G
do. do. III. Ser.	4	92,50 B
Oberschles. A.	4	— —
do. B.	3½	— —
do. C.	4	— —
do. D.	4	— —
do. E.	3½	85,25 bzG
do. F.	4½	100,00 B
do. G.	4½	96,25 bzG
do. H.	4½	100,25 G
do. von 1869	5	102,75 G
do. von 1873.	4	— -
do. von 1874.	4½	96,40 B
do. Brieg-Neisse	4½	— —
do. Cosel-Oderb.	4	— —
do. do.	5	102,75 bz
do. Stargard-Posen	4	— —
do. do. II. Em.	4½	99 G
do. do. III. Em.	4½	99 G
do. Ndrschl.Zwgb.	3½	— —
Ostpreuss. Südbahn	5	101,60 G
Rechte-Oder-Ufer-B.	5	102,40 bz
Schlesw. Eisenbahn	4½	— —
Chemnitz-Komotau	5	33.00 G
Dux-Bodenbach	5	66,50 G
do. II. Emission	5	60,00 G
Prag-Dux	fr.	28,50 B
Gal. Carl-Ludw.-Bahn	5	85,40 bzB
do. do. neue	5	84,90 bz
Kaschau-Oderberg	5	66.30 bzG
Ung. Nordostbahn	5	59,25 bzB
Ung. Ostbahn	5	55,30 G
Lemberg-Czernowitz	5	69,50 bz
do. do. II.	5	71,80 bzG
do. do. III.	5	65,30 bzG
Mährische Grenzbahn	5	60,40 B
Mähr.-Schl. Centralb.	fr.	28.80 bz
do. II.	fr.	— —
Kronpr.-Rudolf-Bahn	5	73,60 bzG
Oesterr.-Französische	3	312,70 G
do. do. II.	3	301,25 bzG
do. südl. Staatsbahn	3	225,75 bz
do. neue	3	224,30 bz
do. Obligationen	5	79,00 bzG
Warschau-Wien II.	5	97,60 bz
do. III.	5	94,75 G
do. IV.	5	92.10 bz
do. V.	5	90,10 bz

Bank-Discont 6 pCt.
Lombard-Zinsfuss 7 pCt.

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Divid. pro	1873	1874	Zf.	
Aachen-Mastricht.	1¼	1	4	18 bz
Berg.-Märkische	3	3	4	75,25 bz
Berlin-Anhalt	16	8½	4	104,25 bzG
Berlin-Dresden	5	5	5	20 bzG
Berlin-Görlitz	3	0	4	31,50 bz
Berlin-Hamburg	10	12½	4	169,50 bzG
Berl. Nordbahn	5	0	fr.	0,90 G
Berl.-Potsd-Magdb.	4	1⅔	4	64,25 bzG
Berlin-Stettin	10¾	9 11/12	4	119 bzB
Böhm. Westbahn	5	5	5	80,75 bzG
Breslau-Freib.	8	7½	4	76 B
Cöln-Minden	8 1/12	6 9/20	4	88,75-30 bz
do. Lit. B.	5	5	5	90 bzG
Cuxhaven. Eisenb.	6	6	6	— —
Dux-Bodenbach.B.	0	0	4	10,60 bz
Gal. Carl-Ludw.-B.	8,67	8½	4	85,25-50 bz
Halle-Sorau-Gub.	0	0	4	6,70 bz
Hannover-Altenb.	0	0	4	10 bzG
Kaschau-Oderberg	5	5	5	47,50 bzG
Kronpr. Rudolfb.	5	5	5	50,50 bzG
Ludwigsh.-Bexb.	9	9	4	174,75 bz
Märk.-Posener	0	0	4	17,30 bz
Magdeb.-Halberst.	6	3	4	38 bzG
Magdeb.-Leipzig	14	14	4	205 bz
do. Lit. B.	4	4	4	87,50 bzG
Mainz-Ludwigsh.	9	6	4	92,10 bz
Niederschl.-Märk.	4	4	4	96,50 bzG
Oberschl. A. C. D.	13⅗	12	3½	140,25 bz
do. B.	13⅗	12	3½	131,50 B
do. E.	—	—	3½	132,75 G
Oesterr.-Fr. St.-B.	10	8	4	488-89 bz
Oest. Nordwestb.	5	5	5	235,90 bz
Oest.Südb.(Lomb.)	3	1½	4	179-79,50 bz
Ostpreuss. Südb.	0	0	4	23,50 bz
Rechte-O.-U.-Bahn	6⅛	6½	4	94,30 bz
Reichenberg-Pard.	4½	4½	4½	55,50 bzG
Rheinische	9	8	4	106,50 bz
do. Lit.B.(4% gar.)	4	4	4	91 bz
Rhein-Nahe-Bahn	0	0	4	10,60 bz
Rumän. Eisenbahn	5	4	4	28,20-30 bz
Schweiz Westbahn	1 3/5	0	4	6,50 bzG
Stargard-Posener	4½	4½	4½	101 bzB
Thüringer Lit. A.	7¼	7½	4	111 bzB
Warschau-Wien.	11	10	4	227,75 bzB

Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien.

Berlin-Görlitzer	5	4	5	61,50 G
Berliner Nordbahn	5	0	fr.	1,40 bz
Breslau-Warschau	0	0	5	20,25 G
Halle-Sorau-Gub.	0	0	5	18 B
Hannover-Altenb.	0	0	5	26,40 bzB
Kohlfurt-Falkenb.	5	2½	5	40 bz
Märkisch-Posener	0	0	5	62 bz
Magdeb.-Halberst.	3½	3⅛	3½	47,50 bz
do. Lit. C.	5	5	5	79 bz
Ostpr. Südbahn	0	3½	5	67,75 bzB
Pomm. Centralb.	0	0	fr.	0,60 bz
Rechte-O.-U.-Bahn	6⅛	6½	5	104 bzG
Rumänier	8	8	8	84,50 bz
Saal-Bahn	5	3⅔	5	— —
Weimar-Gera	5	5	5	27 B

Bank-Papiere.

Allg.Deut.Hand.-G.	—	5	4	conv. 33,50 B
AngloDeutsche Bk.	0	0	4	39 50 bz
Berl. Bankverein	5½	4½	4	74 bzB
Berl. Kassen-Ver.	29	19 1/5	4	189 G
Berl. Handels.-Ges.	6½	7	4	89,10 bz
do.Prod.-u.Hdls.-B.	3⅔	10½	4	83,75 G
Braunschw. Bank.	9	7½	4	87 B
Bresl. Disc.-Bank	2½	4	4	59,50 bzG
Bresl.Maklerbank	0	0	4	— —
Bresl. Makl.Ver.-B.	5	4	4	— —
Bresl. Wechslerb.	0	3⅛	4	60 B
Coburg. Cred.-Bnk.	4	4½	4	61 G
Danziger Priv.-Bk.	7¾	6	4	114,50 G
Darmst. Creditbk.	10	10	4	107,75 bz
Darmst. Zettelbk.	7 3/10	6½	4	93,50 G
Deutsche Bank	4	5	4	74,70 bz
do. Reichsbank	—	—	fr.	152,25 bz
do. Hyp.-B. Berlin	5	7⅛	4	91,75 G
Deutsche Unionsb.	1	3	4	76,50 bzB
Disc.-Comm.-Anth.	14	12	4	117 bz
Genossensch.-Bnk.	3	6	4	90,25 bzG
do. junge	3	6	4	91,50 bz
Gwb.Schuster u.C.	0	0	4	22,50 bzG
Goth. Grundcredb.	8	9	4	106 bzG
Hamb. Vereins.-B.	10 5/9	11 1/9	4	113 B
Hannov. Bank	7 3/5	6⅔	4	98,20 B
do. Disc.-Bank	0	0	4	79,50 B
Königsb.Ver.-Bank	0	5¾	4	80,10 G
Lndw.-B. Kwilecki	0	6½	4	68 B
Leipz. Cred.-Anst.	9¾	9⅛	4	112,50 bz
Luxemburg. Bank	8½	9	4	103 G
Magdeburger do.	6 3/10	5½	4	100 bzG
Meininger do.	5	4	4	79,90 G
Moldauer Lds.-Bk.	5	3	4	45 B
Nordd. Bank	10 4/5	10	4	124 G
Nordd. Grundcr.-B.	7¼	9½	4	96,75 bzG
Oberlausitzer Bk.	0	0	4	55 G
Oest. Cred.-Actien	5⅝	6⅞	4	329-29,50 bz
Ostdeutsche Bank	4	6	4	76,50 B
Posner Prov.-Bank	7⅔	6	4	91 G
Preuss. Bank-Act.	20	12¾	4	164,50 bz
Pr.Bod.-Cr.-Act.-B.	0	8	4	89,50 bz
Pr. Cent.-Bod.-Crd.	9½	9½	4	114,90 bz
Sächs.Bank.	12	10½	4	118,50 bzB
Sächs. Cred.-Bank	0	5	4	77,50 G
Schl. Bank-Verein	6	6	4	82 G
Schl. Vereinsbank	7	5	4	87,50 G
Thüringer Bank.	8	6	4	72 etbzB
Weimar. Bank.	5	5¼	4	66,40 G
Wiener Unionsb.	0	5	4	113 G

(In Liquidation.)

Berliner Bank	0	0	fr.	87 bzB
Berl. Lombard-B.	0	0	fr.	8,50 B
Berl.Prod-Makl.-B.	12⅔	0	fr.	— —
Berl. Wechsler.-B.	0	0	fr.	37 B
Br.-Pr.-Wechsl.-B.	0	0	fr.	67 bz
do.Hand. u.Entrep.	0	0	fr.	— —
Centralb. f. Genos.	0	0	fr.	75 bz
Hessische Bank	0	0	fr.	60 G
Ndrschl. Cassenv.	0	0	fr	0,40 B
Pos.Pr.-Wechsl.-B.	0	0	fr.	1 B
Pr. Credit-Anstalt	0	0	fr.	50 G
Pr. Wechsler-Bnk.	0	0	fr.	—
Schl. Centralbank	0	2	fr.	— —
Ver.-Bk. Quistorp	0	0	fr.	14,50 bzB

Industrie-Papiere.

Berl.Eisenb.-Bd-A.	6¾	7½	fr.	124 bzB
D. Eisenbahnb.-G.	0	0	4	5 bz
do. Reichs-u.Co.-E.	8	4	4	68,60 bzG
Märk.Sch.Masch.G.	0	0	4	14,50 bzG
Nordd. Papierfabr.	0	4	4	20 B
Westend, Com.-G.	0	0	fr.	8,50 bzG
Pr. Hyp.-Vers.-Act.	17 3/5	18 3/5	4	126,75 G
Schles. Feuervers.	18	17	4	590 B
Donnersmarkhütte	6	4	4	18,75 bz
Dortm. Union	0	0	4	8,90 G
Königs- u. Laurah.	20	10	4	62 bz
Lauchhammer	2	0	4	25 bzG
Marienhütte	6	7½	4	50 G
Moritzhütte	5	0	4	30 G
OSchl. Eisenwerke	0	1	4	— —
Redenhütte	2	0	4	1,75 bz
Schl. Kohlenwerke	1	0	4	24 bzG
Schl.Zinkh.-Actien	8	7	4	76 B
do. St.-Pr.-Act.	8	7	4½	83 bzG
Tarnowitz. Bergb.	16	0	4	49,25 bzG
Vorwärtshütte	7	1	4	18 B
Baltischer Lloyd	0	0	4	31,50 B
Bresl. Bierbrauer.	0	0	4	20 B
Bresl. E.-Wagenb.	3½	6⅔	4	43 B
do. ver. Oelfabr.	8	5	4	50,50 G
Erdm. Spinnerei	7	4	4	22,75 bzG
Görlitz. Eisenb.-B.	0	2⅔	4	37 B
Hoffm's Wag.Fabr.	5½	0	4	— —
O.-Schl. Eisenb.-B.	5	2	4	32 bzG
Schl. Leinenind.	9	7½	4	82,75 G
S.Act.-Br. (Scholtz)	0	0	fr.	— —
do. Porzellan	7	0	4	26,50 bz
Schl. Tuchfabrik	0	0	4	— —
do. Wagenb.-Anst.	0	0	fr.	— — [78G
Schl. Wellw.-Fabr.	0	0	4	27,75bGconv
WilhelmshütteMA.	10	4	4	60 B

Elberfeld, 17. November. [Die Gesammteinnahmen] der Bergisch-Märkischen Eisenbahn und der Ruhr-Sieg-Eisenbahn betrugen im Monat October 5,503,729 M. gegen 5,704,247 M. im Monat October des Vorjahres, mithin eine Mindereinnahme 200,518 M. Vom 1. Januar bis ult. October d. J. betrugen die Einnahmen 51,910,144 M., gegen 48,993,973 M. in demselben Zeitraum des Vorjahres, mithin Mehreinnahme 2,916,171 M.

Berlin, 17. November. [Productenbericht.] Roggen blieb heute ohne wesentliche Aenderung im Werthe und in beschränktem Verkehr loco sowohl wie auf Termine. Die Stimmung eher fester, weil Verkäufer weniger vertreten waren. — Roggenmehl still. — Weizen matt und wenig belebt. — Hafer loco ohne Aenderung. Termine ziemlich fest. — Rüböl ist ferner wesentlich gestiegen. — Spiritus leidlich fest, aber wenig belebt.

Weizen loco 173—217 M. pro 1000 Kilogr. nach Qualität bezahlt, weißer märkischer — M. bez., gelber märkischer — M. bez., gelber ungarischer — M. ab Bahn bez., pr. October-November 195—195½ M. bez., pr November-December 195—195½ M. bez., pr. December-Januar — M. bez., pr. April-Mai 1876 209—209½ M. bez. — Gekündigt 6000 Ctnr. Kündigungspreis 195½ M. — Roggen pro 1000 Kilo. loco 153—174 M. nach Qualität gefordert, russischer 153 M. ab Kahn bez., neuer russischer 157—162 M. ab Bahn bez., inländischer 165—172 M. ab Bahn bez., pr. October-November 153½—153 153½ M. bez., pr. November-December 153½—153—153½ M. bez., pr. December-Januar 154—154½ M. bez., pr. Frühjahr 1876 156½—157 M. bez., pr. Mai-Juni — M. bez. — Gekündigt 15,000 Ctnr. Kündigungspreis 153½ M. — Gerste loco 136 bis 183 M. nach Qualität gefordert. — Hafer per 1000 Kilo loco 135—184 M. nach Qualität gefordert, ostpreußischer 155—175 M. bez., westpreußischer 155—175 M. bez., russischer 155—175 M. bez., pommerscher 170—177 M. bez., mecklenburger 170—177 M. bez., böhmischer 170—177 M. ab Bahn bez., sächsischer 170—177 M. ab Bahn bez., abgelaufene Anmeldungen — M. bez., pr. October-November 161½—162 M. bez., pr. November-December 161½—162 M. bez., pr. Frühjahr 170—170½ M. bez. — Gekündigt 6000 Ctnr. Kündigungspreis 162 M. — Erbsen: Kochwaare 186—230 M. bez., Futterwaare 175—185 M. bez. — Weizenmehl pr. 100 Kilo. Br. unversteuert incl. Sack Nr. 0: 27,50—26,25 M., Nr. 00: 30—28 M. bez., Nr. 0 und 1: 25,75—24,75 M. bez. — Roggenmehl Nr. 0: 23,50 bis 22,25 M., Nr. 0 und 1: 21,50—19,50 M. bez. — Roggenmehl Nr. 0 und 1: pr. October-November 20,80 M. bez., pr. November-December 20,80 M. bez., pr. December-Januar 20,95—90 M. bez., pr. Januar-Februar 1876 21,10 M. bez., pr. Februar-März 21,35 M. bez., pr. April-Mai 21,50—45 M. bez., pr. Mai-Juni — M. bez. — Gekündigt — Ctnr. Kündigungspreis — M. — Oelsaaten: Raps — M., Rübsen — M. nach Qualität bez. — Rüböl per 100 Kilo loco ohne Faß — M. bez., mit Faß — M. bez., pr. October-November 71—72,5 M. bez., pr. November-December 71—72,5 M. bez., pr. December-Januar 71,5—72,3 M. bez., pr. Januar-Februar 1876 — M. bez., pr. April-Mai 73—75—74,5 M. bez. — Gekündigt 2000 Ctnr. Kündigungspreis 71,6 M. — Leinöl loco 59 M. bez. — Petroleum loco 26 M. per 100 Kilo incl. Faß., pr. October-November 24,5 M. bez., pr. November-December 24,5 M. bez., pr. December-Januar — M. bez., pr. Januar-Februar — M. bez., pr. April-Mai — M. bez. — Gekündigt 500 Ctnr. Kündigungspreis 24,4 M.

Spiritus per 10,000 Liter loco „ohne Faß" 45,6 M. bez., „mit Faß" — M. bez., ab Speicher — M. bez., pr. October-November 47,2—1 M. bez., pr. November-December 47,2—1 M. bez., pr. December-Januar 47,1 bis 3—2 M. bez., pr. März-April 1876 — M. bez., pr. April-Mai 50,1 bis 3 M. bez., pr. Mai-Juni 50,4—6 M. bez., pr. Juni-Juli 51,4—6 M. bez., pr. Juli-August 52,6 M. bez. — Gekündigt 50,000 Liter. Kündigungspreis 47 M.

Meteorologische Beobachtungen auf der königl. Universitäts-Sternwarte zu Breslau.

November 17. 18.	Nachm. 2 U.	Abds. 10 U.	Morg. 6 U.
Luftdruck bei 0°	334''',15	333''',71	332''',88
Luftwärme	+ 3°,4	+ 2°,7	+ 3°,1
Dunstdruck	2''',16	2''',01	2''',53
Dunstsättigung	80 pCt.	79 pCt.	96 pCt.
Wind	SO. 1	SW. 1	SW. 1
Wetter	wolkig.	trübe.	trübe.

Breslau, 18. Nov. [Wasserstand.] O.-P. 5 M. 10 Cm. U.-P. — M. 52 C.

[Die Starrsucht.] Durch mehrere Zeitungen lief in jüngster Zeit die Nachricht von einer schlimmen erblichen Krankheit, einer Art Starrsucht, von welcher die Bewohner eines unterfränkischen Dorfes befallen seien. Dieses Dorf heißt Billingshausen. Als die Quelle des dort einheimischen Uebels werden zwei Ursachen angegeben, nämlich die Unsitte, daß in diesem Orte seit undenklicher Zeit die Bewohner nur untereinander heirathen, und den noch größeren Unfug des sogenannten Zweikindersystems. Billingshausen scheint aber damit nicht allein zu stehen, da sich der Abgeordnete und protestantische Pfarrer Kraußold veranlaßt sieht, im „Fränk. Wochenbl." seinen Collegen folgende Warnung an's Herz zu legen: Wir haben schon vor längerer Zeit von sehr glaubwürdiger und unterrichteter Seite gehört, daß das sittlich und wirthschaftlich sogenannte gleich verwerfliche Zweikindersystem in vielen, besonders in wohlhabenden Ortschaften Unterfrankens Sitte sei. Ist dem so, wohlan, meine Herren Geistlichen, hier haben Sie einen Feind in Ihren Gemeinden zu bekämpfen, der unseres Bedünkens weit gefährlicher ist, als der „Liberalismus", gegen den Sie so gerne losziehen!

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.